# Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung.

Ein Handbuch für Deutsche Bürger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen.

In kurzen und faßlichen Vorlesungen über bürgerliche Gesellschaft, Staat, Monarchie, Freyheit, Gleichheit, Adel und Geistlichkeit.

Von
Johann August Eberhard,
Prof. der Phil. zu Halle und Mitglied der Königlich Preuß. Akademie der Wissenschaften.

Frankfurt und Leipzig, 1794.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

# Vorbericht.

Ein Zustand der Ruhe unter dem Schuze der Geseze ist der einzige, worin man hoffen kann, nüzliche Verbesserungen des Staats zu Stande zu bringen — das ist das Thema, welches in den Vorlesungen, die ich jezt meinen Lesern überreiche, ausgeführt wird. Hume sagt irgendwo, daß die Geschichte noch nicht alt genug sey, um einen hinlänglichen Schaz von Erfahrungen zu enthalten. Wenn er bis auf unsere Zeiten gelebt hätte, so würde er wenigstens gestehen, daß die neuesten Weltbegebenheiten an Erfahrungen reich genug sind, um die Wahrheit meines Textes zu bestätigen. Sie lehren laut genug, daß durch die Zeit aufgehäufte Mißbräuche endlich einen Zustand der Gewaltthätigkeit herbeiführen, worin nichts verbessert werden kann, und der sich mit dem allgemeinen Untergange endigen muß. Das ist zwar schon oft vorgekommen; es scheint aber, als wenn niemand darauf geachtet hätte. Die Machiavellische Politik des Französischen Hofes unter Katharina von

Medicis erzeugte die bürgerlichen Kriege und die antimonarchischen Schriften eines Hotomans, Steph. Junius Brutus u. a. Das ist auch zu unsern Zeiten der Fall in Frankreich gewesen. In Deutschland sind die Regierungen wohlthätiger, und die Unterthanen weiser. Sie lieben die bürgerliche Ordnung, weil sie ihr Wohl und ihre Erhaltung darinn finden. Die Grundsäze, worauf diese Gesinnungen der wahren Vaterlandsliebe beruhen, kurz, deutlich und faßlich zu entwikkeln, die so sehr gemißbrauchten Ideen von Freyheit, Gleichheit, Souveränität, und andere damit verwandte, richtiger zu bestimmen, ist die Absicht dieser Vorlesungen. Wer weitere Belehrung darüber sucht, findet sie in des Herrn Grafen von Herzberg vortreflichen Mémoires und den gründlichen Werken des Hrn. K. S. Rehberg und des Hrn. Kr. R. Genz über die Französische Revolution

Den 11. April 1793.

# Einleitung.

Die Zeiten, worin wir leben, machen es nothwendig, daß man die Grundsäze über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten und Unterthanen durch deutliche und gemeinfaßliche Untersuchungen zu befestigen und allgemeiner zu machen suche. Bisher genossen unsere Deutschen Mitbürger der Wohlthaten der Regierungen von so verschiedenen Verfassungen in den Städten und Ländern unseres Vaterlandes, ohne über ihre rechtlichen Gründe zu grübeln; sie überließen das den Gelehrten unter ihren Mitbürgern, und diese haben sie in ihren Werken mit so vieler Gründlichkeit vorgetragen, daß nicht wenige unter den gegenwärtigen lautesten Staatsreformatoren sehr vieles daraus lernen könnten, wenn ihnen der Weg eines gründlichen Studiums nicht zu lang, und der entscheidende Ton der Unwissenheit nicht bequemer schiene.

Indeß sind jezt so viele Fragen durch die Begebenheiten in Frankreich zu uns gebracht, und so viele dreiste entscheidungen in seinen Nationalversammlungen durch Schriften, die jedermann lieset, in Umlauf gekommen, daß man täglich über die schwersten Fragen, die das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft interessiren, in den gemischtesten Gesellschaften streiten höret. Man kann nicht voraussezen, daß zu solchen Streitigkeiten ein jeder, der daran Theil nimmt, die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringe, ohne die sich über irgend einen Gegenstand derselben kein gründliches Urtheil fällen läßt. Gleichwohl glaubt sich ein jeder berechtigt, an diesen Streitigkeiten Theil zu nehmen, so wenig ihn auch seine Fähigkeiten in den Stand sezen, eine Stimme dabey zu haben; indeß in andern Wissenschaften nur der Sachkundige auf dieses Recht Anspruch macht. Das ist ein Hauptgrund, warum die schwersten Fragen der Moral und Politik, anstatt dadurch einige Aufklärung zu erhalten, vielmehr immer mehr verwirret werden. In alle Streitigkeiten, zumahl wenn man sie vor Zuschauern führt, mischt sich schon ausserdem immer mehr oder weniger Eigenliebe, wodurch die Streitenden gewöhnlich mit jedem Schritte von dem Vereinigungspunkte abgeführt und oft nach und nach in die auffallendsten Paradoxe geworfen werden. Allein bey diesen wirken zugleich die heftigsten Leidenschaften auf die

Streiter von beyden Seiten; und wenn es keine andern sind, so kann es auf der Einen der Enthusiasmus der Freyheit, so wie auf der andern die Besorgniß vor der Ausartung dieser Freyheit in Zügellosigkeit seyn, verbunden mit dem Mitleid und dem Abscheu, den die Frevelthaten erregen, welche die zur Zügellosigkeit gemißbrauchte Freyheit bereits erzeugt hat. Das größte Uebel ist, daß der Gemäßigte dabey nothwendig immer in dem unvortheilhaften Lichte erscheinen muß, als sey er keiner liberalen Gesinnung fähig, oder als denke er sogar niedrig und knechtisch genug, den Großen und Gewaltigen schmeicheln zu wollen.

Diese Unbequemlichkeiten begleiten die Erörterung der wichtigsten politischen Rechtsfragen gerade zu der Zeit am meisten, worin sie am nöthigsten sind. In den Zeiten der Gährung, worin hergebrachte Meynungen, denen die bürgerlichen Verfassungen ihre bisherige Ruhe verdankten, bezweifelt, und, weil sie alt sind, als Vorurtheile verworfen werden — in diesen Zeiten würde es vorzüglich heilsam seyn, die politischen Rechtsgrundsäze der strengsten, aber auch der ruhigsten Prüfung zu unterwerfen. Allein tausend Gründe machen diese Ruhe unmöglich. Es gehört Anfangs Muth dazu, gewisse Vorurtheile zu verwerfen; Muth gegen die Macht, der die Vorurtheile nüzen, Muth gegen die innere Verehrung derselben, mit der wir aufgewachsen sind und gegen die

wir uns nicht ohne einen geheimen Schauder auflehnen. Aber so bald einmahl der erste Schritt zu diesem allgemeinen Aufstande gethan ist, so kehrt sich die Sache um. Wer einigen Ehrgeiz in sich fühlt, glaubt durch die Verachtung aller Vorurtheile die Aufmerksamkeit auf sich ziehen zu müssen, und die Eitelkeit mit einem so leichten und gefahrlosen Ruhme zu prahlen, reißt in ihrem Strome alle Meynungen, die dem Frieden und der Ruhe der Menschen heilig sind, ohne Unterschied und Prüfung mit sich fort.

In dieser Lage der Sachen können Untersuchungen und Vorschläge, die in einem ruhigern Zustande unschädlich seyn würden, für bedenklich gehalten werden. An jede Beschwerde, über die man berathschlagt, knüpft sich mehrentheils sogleich der Gedanke, ihr durch Gewalt abzuhelfen; jede Klage, die durch Zeit und gelinde Mittel gehoben werden könnte, verbindet sich sogleich mit der Idee von Maßregeln, wodurch das Aeußerste gewagt und das Wohl des Ganzen auf ein gefährliches Spiel gesezt wird.

Indeß würde es vergeblich seyn, diesen Untersuchungen und Vorschlägen ganz ausweichen zu wollen; wenn sie einmal veranlaßt sind, werden sie immer, und mit immer neuem Ungestüme wiederkommen, und aller Zwang, der sie in dem Innern zu verschließen nöthigt, wird sie nur noch durch die Erbitterung verstärken, womit sie auf

dem

dem einen oder dem andern Wege sich zu verbreiten streben werden

Es bleibt also, wenn beide Theile sich zu billigen und gemäßigten Vorschlägen vereinigen sollen, immer nur noch der Versuch übrig, sich durch bewährte Grundsäze in seinen Wünschen und Ansprüchen leiten zu lassen; und diese will ich Ihnen, so gut ich kann, in den Vorlesungen, wozu ich mich anheischig gemacht habe, vorzulegen suchen.

---

# I.

## Gesellschaft.

So groß die Perfectibilität des Menschen, oder seine Anlagen zu größerer Vollkommenheit immer seyn mögen, so würden sie doch ewig ungenuzt bleiben, wenn er nie in Vereinigung mit seines Gleichen träte. Allein und ohne Verbindung mit Andern kann er nicht einmal die Hindernisse überwinden, die ihm die Elemente in den Weg legen, wenn er für seine ersten Bedürfnisse sorgen will. Will er den Gewässern das trokne Land abgewinnen, worauf er seine Wohnung errichten, sein Vieh weiden und sein Korn bauen kann, so muß er ihrer Gewalt Dämme entgegensezen und Abflußkanäle graben, die er allein nicht zu Stande bringen kann. Will er sich vor wilden Thieren schüzen, so muß er sich mit seinen Nachbarn zusammenthun, um ihnen gewachsen zu seyn.

Hier ist eine Vereinigung Mehrerer zu einem Zwecke, und eine solche Vereinigung ist eine Gesellschaft. Diese Zwecke, deren es so viele geben kann, als Güter und Bedürfnisse für den Menschen denkbar sind, gehören so nothwendig zu dem Wesen einer Gesellschaft, daß eine jede derselben darnach benannt wird; von dem vorhin angeführten die eine: eine Wasserbaugesellschaft; die andere; eine Jägergesellschaft.

Ueber die Mittel, wodurch die Gesellschaft ihren Zweck erreichen will, muß sie einig seyn. Ein jedes Glied derselben muß daher das thun, was die ganze Gesellschaft für gut gefunden hat.

Hier ist es also augenscheinlich nothwendig, daß ein Mensch seinen Willen einem fremden Willen unterwerfe. Es scheint, als müsse dadurch nothwendig auch seine Freyheit beschränkt werden; allein das scheint nur so. Denn wenn die ganze Gesellschaft aus Männern bestände, die der Sache, die sie unternommen hat, in gleichem Grade kundig wären: so würde ein jeder, indem er dem Willen der Gesellschaft folgte, seinem eigenen Willen folgen. Wenn nun derjenige frey ist, der nichts thut, als was er selbst will; so würde seine Freyheit um nichts vermindert seyn. In einer Gesellschaft also, deren Glieder insgesammt im höchsten Grade vernünftig wären und durchgängig der Vernunft folgten, würde die größte Freyheit Statt finden.

Wie aber, wenn die Glieder der Gesellschaft an Einsichten und gutem Willen sehr ungleich sind? Da werden freylich die Mehrern und Stärkern ihre Meynung durchsezen. Wenn das die Bessern sind, so wird es desto besser für den geringern und schwächern Theil seyn. Sie werden zwar gezwungen werden, aber zum Besten des Ganzen und zu ihrem eigenen Besten. Ihrem Willen nachgeben, würde gerade so grausam seyn, als

Kinder nach ihrem Gefallen mit dem Feuer spielen lassen, womit sie das Haus anzünden, und die ganze Familie und sich selbst mit verbrennen können. Der unvernünftige, der Unmündige und Rohe darf daher nie ganz frey seyn.

Ist aber der unvernünftige, der unmündige und rohe Theil der Gesellschaft der mächtigere und gebietende, so ist es auch um das Wohl der Gesellschaft geschehen. Soll dieses daher erhalten werden, so muß die geübtere Vernunft des schwächern Theils Anstalten treffen, wodurch der unvernünftige Wille des rohern im Zaume gehalten, das Ganze gerettet und der stärkere Haufen selbst so glücklich gemacht werde, als er werden kann.

Bisher haben alle Glieder der Gesellschaft selbst berathschlagt, gewollt und gehandelt. Sie können aber dem Berathschlagen entsagen, ihren Willen dem Willen von Einem oder einer kleinern Anzahl unter sich unterwerfen, nach deren Vorschriften zu handeln sie sich unter einander anheischig machen. Es versteht sich, daß sie diese Veranstaltung bloß zu ihrem eigenen Besten treffen; es sey, daß dieser Eine durch seine Kenntnisse im Stande ist, ihnen einen Plan zu machen, nach welchem sie arbeiten können, oder daß er auch nur die allgemeine Aufsicht über die Arbeit führe, damit ein jeder auf eine zweckmäßige Art Antheil daran nehme. Welcher Verständige wird es tadeln, daß eine Gesellschaft, die sich zu einer Deich-

arbeit vereinigt hat, dabey die Verfertigung des Planes und die Aufsicht über die Arbeit einem Wasserbaukundigen aufträgt?

Es ist augenscheinlich, daß zu diesem allen die Einwilligung der Glieder der Gesellschaft gehört. Denn ehe sie zusammentraten, waren sie völlig frey und unabhängig, so wie die ganze Gesellschaft, ehe sie sich freywillig einen Aufseher gewählt hatte, ebenfalls frey und unabhängig und also nicht verbunden war, sich von einem Aufseher etwas vorschreiben zu lassen.

## II.

## Bürgerliche Gesellschaft.

Eine Gesellschaft vereinigt sich immer zu einem gewissen Zwecke, und von diesem erhält sie ihren Nahmen. Auf diesen Zweck wird sie durch ihre Bedürfnisse geführt, die nach ihrer Lage verschieden seyn können. Das Bedürfniß, sich gegen die Ueberschwemmungen eines austretenden Flusses zu schüzen, kann sie in eine Gesellschaft zusammenbringen, deren Zweck es ist, seine Ufer zu bewallen; das Bedürfniß, sich in einer Gegend, die von wilden Thieren unsicher gemacht wird, von denselben zu befreyen, kann sie zu einer Jägergesellschaft vereinigen. Das sind lauter besondere

Bedürfnisse und Zwecke, die nur Menschen in einer gewissen Lage haben können. Allein nun giebt es auch Bedürfnisse, die allen Menschen gemein sind. Das erste unter diesen ist Sicherheit vor gegenwärtigen, und Ruhe vor besorglichen Beleidigungen. Die Rechte eines jeden müssen gegen alle Beeinträchtigungen anderer Menschen hinlänglich geschüzt seyn, wenn er in derjenigen Vervollkommnung vorwärts gehen soll, wozu ihn seine Naturtriebe und seine Vernunft gleich stark einladen. Alles, was gegen diese Rechte geschieht, alles, wodurch die Ausübung dieser Rechte gehindert wird, ist Beleidigung, gegen die sich ein jeder durch alle mögliche Mittel sichern kann.

Wenn ein jeder sich aller Beleidigung seiner Brüder aus Achtung gegen ihre Rechte enthielte; wenn er seine Pflicht aus innerem Gefühl der Pflicht beobachtete: so hätten die Menschen nicht nöthig, zum Schuze ihrer Rechte ihre Kräfte zu vereinigen und zu dem Ende in Gesellschaft mit einander zu treten. Die Gesellschaft, in der sie sich zu ihrer Sicherheit vereinigen, ist die bürgerliche; und diese ist die allgemeinste unter allen freywilligen Gesellschaften: denn sie gründet sich auf das allgemeine Bedürfniß der Menschen, auf ihre Sicherheit, auf den Schuz ihrer Rechte.

Der Naturstand, worin die Menschen ohne bürgerliche Gesellschaft sicher, ruhig und glücklich sollen gelebt haben, ist eine angenehme Erdichtung

und weiter nichts; er kan nie wirklich gewesen seyn. Um dem reizenden Gemählde davon einige Täuschung zu geben, mußte die dichtende Phantasie noch einige Züge hinzuthun, die nirgends, als in ihren süßen Träumen, Wirklichkeit gehabt haben. Diese glücklichen Naturmenschen wohnten in einem Paradiese, und lebten in vollkommener Unschuld, Gerechtigkeit und Heiligkeit; sie lebten nach einer Griechischen Fabel in einem goldenen Zeitalter, und unter ihnen wohnten noch Schaam und Gerechtigkeit. Nachdem sie aber diese selige Unschuld verloren, nachdem die Scham und Gerechtigkeit sie verlassen hatten, und diese Götterkinder wieder zu ihrem himmlischen Vaterlande zurückgekehrt waren: so traten nun alle feindseligen Leidenschaften öffentlich hervor; die Erde wurde mit Bruderblut befleckt und der Schwächere wurde ein Raub des Stärkern.

Wir haben keine Ursache, uns die ersten Menschen anders zu denken, als sie sich uns jezt zeigen. So weit wir sie aber jezt kennen, läßt sich von ihnen nicht erwarten, daß jeder Stärkere unter ihnen die Rechte des Schwächern schonen werde. Der Schwächere würde daher die Rechte, die ihm die menschliche Natur giebt, vergebens haben, wenn ihn die Uebermacht des Stärkern jeden Augenblick in ihrem Gebrauche hindern könnte. Er hat also ein augenscheinliches Bedürfniß, durch die

die Vereinigung mehrerer Kräfte gegen den gewaltthätigen Frevel gesichert zu werden.

Wir dürfen nicht glauben, daß dieses Bedürfniß nicht allgemein sey, und daß vielleicht derjenige, der die Ueberlegenheit seiner Kräfte fühlt, des Schuzes der Gesellschaft entbehren könne. Denn welcher Starke ist immer stark? Was würde ihn in seiner hülflosen Kindheit, im Schlaf, im Alter und in Krankheit schüzen? Was würde ihn gegen unvorhergesehenen Ueberfall sichern? Will er immer bewaffnet, immer auf seiner Hut seyn? Welch elendes Daseyn! Und, wenn er wollte, kann er es? Und wenn er überfallen wird, und sein Mörder durch einen glücklichen Streich seinem Daseyn ein Ende macht, wer wird seinen tod rächen, wenn er selbst nicht mehr ist? Den Bürger überlebt die Gesellschaft, deren Rache den Mörder mit einer Furcht schreckt, deren unsichtbare Kraft für die Sicherheit, auch des Schwächsten, so wohlthätig ist.

## III.

## Gewalt der bürgerlichen Gesellschaft.

Wir haben gesehen, daß die bürgerliche Gesellschaft die Absicht hat, die Rechte des Menschen zu sichern. Wie wird sie dieses können? Sie hat

sich

sich bisher dazu, wenn es nöthig war, der Gewalt bedienen müssen. In Frankreich hat man indeß angefangen, vorzuspiegeln, daß man dieses Mittel entbehren und alles mit Vernunft und Belehrung ausrichten könne; doch wohl verstanden, daß man diese Gelindigkeit nur bey den Anhängern der machthabenden Faktion anwendet, indeß gegen alle anderen Bürger mit der willkührlichsten Gewalt gewüthet wird. Gleichwohl fehlt es unter uns nicht an Verblendeten, welche dieser gefährliche und hinterlistige Plan anlacht. Ich habe Jünglinge von warmer Phantasie und von wohlwollendem Herzen mit Begeisterung von einer bürgerlichen Gesellschaft reden hören, die bloß unter der Regierung der Vernunft stände. Sie ergözen sich an dem Anschauen des entzückenden Bildes dieses seligen Zustandes, von dem ihnen ihre Unerfahrenheit und ihr Mangel an Kenntniß von Menschen und Dingen die Schatten verbirgt, und dessen Unmöglichkeit sie mit Fleiß übersehen, um nicht in der Wonne eines geliebten Traumes gestört zu werden.

Wie sollte ein solcher Zustand möglich seyn, so lange es noch Menschen giebt, die nach Sinnlichkeit und Leidenschaft handeln? Wie soll man von solchen Menschen immer erwarten können, daß sie die Rechte ihrer Nebenmenschen freywillig und ohne Zwang schonen werden?

Diese Rechte können daher auch schon vor aller bürgerlichen Gesellschaft mit Gewalt vertheidigt werden, und die bürgerliche Gesellschaft verhütet die Bedrückungen der Stärkeren nur auf eine wirksamere Art, als sie der Wehrlose und Schwächere selbst verhüten könnte. Sie thut aber noch mehr. Oft kann das Recht zwischen Mehreren, die es in Anspruch nehmen, zweifelhaft seyn. Im Naturstande könnte hier ein jeder sogleich zu den Waffen greifen, und die Entscheidung nicht dem Ausspruche der Vernunft, sondern der physischen Uebermacht oder dem Zufalle überlassen werden. Der Berechtigte könnte vielleicht die Gewalt übertreiben und dem Angreifer zu gerechter Rache Anlaß geben, wodurch dann der Streit verewigt oder nur mit dem Untergange des einen Theiles geendigt werden könnte. Hier entscheidet die Gesellschaft ohne Leidenschaft, nachdem sie ohne Partheylichkeit und mit Ruhe untersucht hat. Sie verhilft also einem jeden zur Ausübung seiner Rechte, die er in ihren Schooß aus dem Naturstande mitbringt.

---

## IV.

## Gesellschaftlicher Vertrag. Ist er für die Nachkommen verbindlich?

Eine freywillige Gesellschaft tritt durch einen Vertrag zusammen; und das ist der gesellschaftliche, der erste, der bey allen übrigen zum Grunde liegt. Man zweifelt nicht, so viel ich weiß, daß diejenigen, die sich freywillig zu diesem Vertrage verstanden haben, der Herrschaft der Gesellschaft unterworfen sind; man hat aber gefragt, ob dieser Vertrag der Väter auch für die Kinder verbindlich sey? So lange sie unmündig sind und in der väterlichen Familie leben, hat die Sache keine Schwierigkeit; so lange können, nach den unbestrittensten Naturgesezen, die Eltern, wie in andern Geschäften, die ihnen vortheilhaft sind, für ihre Kinder einwilligen. Wie aber, wenn sie mündig geworden sind, und die elterliche Familie verlassen haben? Hier entsteht die Frage: wann ist ein Mensch mündig und wann muß er aus dem väterlichen Hause entlassen werden? Wenn darüber zwischen den Eltern und dem Kinde Streit entstanden ist, wer soll entscheiden? Die Bestimmungen der bürgerlichen Geseze über die Dauer der Unmündigkeit und die Zeit der Emancipation können hier den Kindern nicht zu Statten kommen; denn sie erkennen keine bürgerlichen Geseze. Allein angenommen,

men, daß selbst die Kinder durch den Tod der Eltern sich selbst überlassen sind, werden sie dann von dem gesellschaftlichen Vertrag abgehen können? Wenn sie das thäten, so würden sie bloß den Vortheilen der Gesellschaft entsagen, und ihren Beystand gegen keinen Beleidiger ansprechen können, ein jedes Glied hingegen würde mit der ganzen Kraft der Gesellschaft gegen sie bewaffnet seyn; sie würden, wenn sie sich nicht mit ihr gegen einen auswärtigen Feind vereinigen wollten, sich selbst überlassen, der feindlichen Gewalt nur desto gewisser unterliegen. Sie haben daher kein Recht auf den Schuz der Gesellschaft; so bald sie diesen, als ein Recht, in Anspruch nehmen, so betragen sie sich als Glieder derselben, und erkennen zugleich auch ihre Verbindlichkeit gegen dieselbe: denn sie können diesen Anspruch nur auf den gesellschaftlichen Vertrag gründen.

Die bürgerliche Gesellschaft selbst kann und muß sich als eine ewige betrachten. Denn das Bedürfniß, ihre Rechte gemeinschaftlich zu sichern, ist ein unaufhörliches Bedürfniß; es ist von der menschlichen Natur unzertrennlich. Es wird ewig Leidenschaftliche, so wie Stärkere und Schwächere, unter den Menschen geben, und die Schwächeren werden ewig den gewaltthätigen Leidenschaften der Stärkeren bloßgestellt seyn. Eben dasselbe Bedürfniß, das sie zusammengebracht hat, muß sie also auch zusammen erhalten; und da es in der allge-

meinen menschlichen Natur gegründet ist, so muß es auf alle Menschen mit gleicher Stärke wirken. Die Gesellschaft kann also nicht vermuthen, daß sich irgend eins ihrer Glieder von ihr losgesagt habe, das von seiner Geburt an seine Sicherheit in ihrem Schuze gefunden hat, und noch darin findet; sie kann also mit Recht fortfahren, die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten von ihm zu fordern.

## V.

## Weitere Entwickelung des Zweckes der bürgerlichen Gesellschaft.

Wir haben bisher die Sicherheit, als den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet; und wenn wir ihr auch nur dieses unschäzbare Gut zu verdanken haben, so sind ihre Wohlthaten schon unermeßlich. Allein das ist noch nicht ihr ganzer Zweck. Unser Leben würde noch immer sehr unsicher seyn, wenn wir nicht der Mittel seiner Erhaltung gewiß wären; Es würde nur einen geringen Werth haben, wenn wir es nicht bequem und angenehm machen könnten, wenn es uns endlich an den Mitteln und Gelegenheiten fehlte, den Unvollkommenheiten und Uebeln abzuhelfen, denen uns die Natur aussezt, und die Vollkom-

menheiten zu erwerben, zu denen uns die Anlagen unseres Geistes geschickt machen. Unser Körper bedarf Nahrungsmittel, die zwar die Natur hervorbringt, die aber durch die Kunst und durch kluge Vorsicht verbessert, vermehrt und erhalten werden müssen, wenn sie in einem solchen Vorrathe vorhanden seyn sollen, daß niemand durch ihren gänzlichen Mangel Noth leide; er ist Krankheiten und Seuchen unterworfen, gegen deren Ausbreitung Anstalten zu treffen sind. Unser Verstand und Herz bedürfen einer Bildung, und bekommen sie am besten in Erziehungsanstalten, die wir nur der gesellschaftlichen Vorsorge verdanken können. Sollte diese Vorsorge für alle Bedürfnisse des physischen und moralischen Lebens nicht mit zu dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft gehören? sollte sie sich bloß auf das einzige Bedürfniß der persönlichen Sicherheit einschränken und alle andern wichtigen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie ihre Verbindung in den Stand sezt, übersehen dürfen?

Einige nicht ungegründete Besorgnisse haben zwey so philosophische Staatslehrer, wie Puffendorf und Locke, verleitet, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft auf die bloße Sicherheit einschränken. Sie sahen, daß man die Religion als eine bloße bürgerliche Angelegenheit behandelte und mit bürgerlichen Strafen gegen die Rechte des Gewissens wüthete. Diesem Uebel wußten sie nicht

besser

besser abzuhelfen, als wenn sie es bey der Wurzel angriffen, die Beförderung der Religion von dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft ausschlossen, und ihn bloß auf die Erhaltung der Sicherheit einschränkten.

Der Hauptbeweis, den man für diese Meynung anführt, ist historisch. Man verweiset auf die Tradition von dem Entstehen der ersten bürgerlichen Gesellschaften, die keinen andern Zweck ihrer Vereinigung kannten, als die Vertheidigung gegen Gewalt durch gemeinschaftliche Kräfte. — Allein was beweisen diese Thatsachen, gesezt, daß die Nachricht davon durch die Tradition völlig rein und vollständig zu uns gekommen wäre? Der Ursprung aller Dinge liegt im Verborgenen; und sollte davon der Ursprung der Staaten ausgenommen seyn, wovon die Nachricht nur durch die Künste des Schreibens und der Geschichte, die erst in dem Schooße einer ruhigen bürgerlichen Gesellschaft entstehen konnten, hat können fortgepflanzt werden? Doch, wie gesagt, gesezt, daß die Tradition uns die Nachricht von dem Entstehen der Staaten unverfälscht erhalten; gesezt, daß die ersten Menschen bey ihrer Vereinigung keinen andern Zweck gehabt hätten, als ihre gemeinschaftliche Vertheidigung: so würde daraus weiter nichts folgen, als daß sie keinen andern kannten, von keinem andern das Bedürfniß fühlten. Sollten wir aber den Zweck irgend einer gesellschaftli-

chen Verbindung nach den Begriffen, die der rohe noch halbthierische Mensch davon haben kann, bestimmen dürfen; so müßten wir auch sagen, daß der Zweck der ehlichen Verbindung die bloße Befriedigung eines thierischen Triebes sey. Die Grundsäze der bürgerlichen Regierung müssen aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft hergeleitet werden, so wie ihn die gebildete, geübte und aufgeklärte Vernunft erkennt, nicht von den Fabeln der Tradition, nicht aus der Geschichte des rohen Menschen. Was für Bewegungsgründe die erste rohe Gesellschaft zusammengebracht haben, ist für die Regierungskunst eben so unnüz zu untersuchen, als für die Baukunst, wie und warum der erste Mensch sich ein Haus gebauet hat. Der Architekt, der Moralist, der Staatslehrer müssen durch die Betrachtung der Zwecke, die ihnen ihre durch Erfahrung und Nachdenken geübte Vernunft an die Hand giebt, in ihren Grundsäzen geleitet werden, um den sinnreichsten Bau eines bequemen und angenehmen Gebäudes, so wie die weiseste Einrichtung einer vollkommnen bürgerlichen Gesellschaft, zu finden. So beliebt die historische Methode in unsern Zeiten seyn mag, weil sie gelehrt scheint, und die Neubegierde, wiewohl selten befriedigt, doch immer erregt: so ist sie doch in Wissenschaften, worin es auf Grundsäze ankommt, völlig unbrauchbar.

Es ist augenscheinlich, daß bey diesem Streite ein Mißverständniß zum Grunde liegt. Wenn man behauptet, daß die Gesundheit des Körpers, die Bildung des Verstandes und die Beförderung der Religion zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft gehören, wenn sie also auch die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht wird, gebrauchen kann und muß; so kann dieses nur von den erlaubten und dienlichen Mitteln zu verstehen seyn. Zu diesen kann aber nie Zwang und Gewalt gehören, denn diese sind weder erlaubt noch dienlich; das können nur die brauchbarsten Anstalten seyn, deren sich jeder freywillig bedienen kann, und solche moralische Aufmunterungen, sich ihrer zu bedienen, die mit der Freyheit des Gewissens und den Rechten des eignen Urtheils bestehen können.

Je mehr die bürgerliche Gesellschaft ihre Vorsorge über alle Bedürfnisse der vernünftigen Natur des Menschen erweitert, je mehr sie in der weisen Wahl und der klugen Anwendung der dazu dienlichen Mittel fortschreitet: desto mehr wächst sie in der Vollkommenheit. Und da sie doch eigentlich nichts anders ist, als die Summe aller ihrer Glieder: so muß die weiseste und glücklichste Gesellschaft diejenige seyn, die aus den weisesten und vollkommensten Menschen besteht. Glücklich also ist ein jeder, der ein Glied einer bürgerlichen Gesellschaft ist, die durch ihre Weisheit sich dem

höchsten Grade der Vollkommenheit am meisten nähert. Da das aber nur durch das gemeinschaftliche Bestreben Aller geschehen kann; so ist auch jeder verbunden, nach seinen Kräften das Seinige beyzutragen, und sich nicht in gleichgültiger Unthätigkeit auf seine Mitbürger zu verlassen.

## VI.

## Constitutionen.

Die ganze Gesellschaft hat Anfangs und ehe sie darin etwas ändert, die Oberherrschaft über alle ihre Glieder, oder die Souveränität; sie ist der Souverain, und ein jedes einzelnes ist Unterthan. Denn jedes einzelne Glied ist verpflichtet, seinen Willen dem Willen der ganzen Gesellschaft zu unterwerfen in allem was zum Zwecke der Gesellschaft gehört; die Gesellschaft hingegen hat das Recht ein jedes ihrer Glieder in allem, was zur Gesellschaft gehört, zu verpflichten: sie selbst ist aber niemanden unterworfen, niemanden verantwortlich, und von keinem fremden Willen abhängig.

Diese Souveränität ist ihr Eigenthum, und sie kann damit verfahren, wie mit jedem eigenthümlichen Rechte; sie kann es selbst ausüben, sie kann es auch veräußern. Zu der Ausübung der Souveränität gehören mehrere Verrichtungen; denn

denn sie besteht in der Anwendung aller der besten Mittel, wodurch der Zweck der Gesellschaft erreicht werden kann. Sie muß die besten Mittel ausfinden, und dazu muß sie berathschlagen; sie muß die ausgefundenen beschließen und ihre Glieder zu den beschloßenen Mitteln verpflichten; sie muß also befehlen, es sey durch besondere Befehle, oder durch allgemeine, für mehrere und mehrere Fälle verbindliche, Geseze; sie muß ihre Befehle vollstrecken und über die Anwendung ihrer Geseze die Aufsicht führen. Zu allen diesen Verrichtungen hat sie ein Recht, sie sind rechtliche Theile der Souveränität. Sie hat also die gesezgebende, die richterliche und vollstreckende Macht. Darf sie alle diese Rechte selbst ausüben wollen? Wenn sie das dürfte, so müßte sie es auch können; und unter diesem Können verstehe ich, im Stande seyn, sie so auszuüben, daß die höchste Wohlfahrt der Gesellschaft nicht darunter leide.

In unvollkommnern Gesellschaften möchte dieses wohl möglich seyn; aber auch in vollkommnern?

1. Wie wird es möglich seyn, wenn die Nation sehr zahlreich ist, und ein Land von großem Umfange bewohnt, daß der ganze gesellschaftliche Körper selbst berathschlage, beschließe, die höchste Aufsicht führe und seine Beschlüsse vollstrecke, daß er alle Handlungen der Souveränität selbst verrichte und alle ihre Rechte in jedem einzelnen Falle

selbst ausübe, kurz die ganze Regierung selbst verwalte?

2. Wie wird es möglich seyn, wenn die Ge-Gesellschaft schon sehr vervollkommnet ist; wenn die Nation in einigen ihrer Theile schon einen hohen Grad der Kultur erreicht hat, wenn sie viele unter einen großen Volksreichthum vertheilte Gewerbe, viele weitgetriebene Künste des Friedens und des Krieges, einen großen Handel, eine ausgebreitete Schiffahrt und eine ansehnliche Land- und Seemacht besizt? Müßte nicht der gesellschaftliche Körper einer solchen Nation, bey so mannichfaltigen und jeden Augenblick ihre Beschlüsse erfordernden Geschäften, ununterbrochen versammelt seyn, müßte nicht der ganze Körper, oder wenigstens der größte Theil desselben, in allen den so verschiedenen und verwickelten Geschäften geübt seyn, und also eine Menge von Kenntnissen besizen, die selbst nie in den seltensten Menschen alle zusammen gefunden werden; um bey den Berathschlagungen auf die Beschlüsse des gesellschaftlichen Körpers keinen andern, als einen wohlthätigen Einfluß zu haben?

Einer solchen Nation bleibt keine andere Weisheit übrig, als ihre Souveränität, die sie zu ihrem gewissen Untergange selbst ausüben würde, durch einen oder mehrere Repräsentanten ausüben zu lassen. Ich übergehe die unzähligen und desto unübersehbarern Gefahren, denen sie sich aussezt,

je größer sie ist, und die schon von Andern sind bemerkt worden. Die Erfahrung hat leider! diese Bemerkungen schon oft genug in Frankreich durch die traurigsten und blutigsten Folgen bestätigt. Man hat überall das Volk in großen Haufen sich zu den größten Frevelthaten entflammen, man hat es überall ein leichtes Spiel in den Händen verschlagener Bösewichter, man hat es tausendmahl gegen seinen eigenen wahren Vortheil handeln und bloß den Antrieben seiner wilden Leidenschaften folgen gesehen: es hat die Kornzufuhr angefallen, und seine Märkte sind verlassen worden; es hat die Kaufmannsläden geplündert, und niemand hat es wagen können, sie durch neue Bestellungen wieder anzufüllen; es hat in einem Augenblicke der blinden Wuth mit Gewalt seine Bedürfnisse befriedigt, und sich dadurch auf lange Zeit dieser Bedürfnisse beraubt.

Das sind bis jezt noch die einzigen Früchte des gefährlichen Wahnes gewesen, daß ein Volk seine Souveränität behalten und selbst ausüben könne.

---

## VII.

## Forsezung. J. J. Rousseau.

Ich habe Ihnen in meiner lezten Vorlesung die schädlichen Folgen des Wahnes geschildert, daß ein Volk seine Souveränität behalten und selbst ausüben könne. Die unglückliche Französische Nation ist bisher das Opfer dieses traurigen Wahnes gewesen, dem seine Verführer immer neue Nahrung geben, wenn sie es zu ihren frevelhaften Absichten mißbrauchen wollen. Es thut mir leid, daß ich Ihnen einen Mann als den ersten Urheber dieses verderblichen Irrthums nennen muß, dessen Schriften Sie so oft mit Vergnügen gelesen haben. Rousseau hat diesen Irrthum in seinem Contrât social veranlaßt, und mit so unverständlichen Sophistereyen unterstüzt, daß es kein Wunder ist, wenn er ein Volk damit verblendet, das oft Dunkelheit für Tiefsinn hält, und dessen leicht bewegliche Vernunft von jedem Schriftsteller, der mit Zuversicht und Dreistigkeit Lehren vorträgt, die seiner Eitelkeit schmeicheln, leicht irre geführt werden kann.

Wenn man endlich so glücklich gewesen ist, Rousseaus Paradoxen über diese Materie zu enträthseln: so findet man unter ihrer geheimnißvollen Hülle etwas sehr Gemeines, das an sich völlig unschuldig ist, aber durch die Einkleidung, die

er

er ihm geben mußte, um es zu einem glänzenden Paradox zu erheben, sehr schädlich werden konnte, und auch sehr schädlich geworden ist. Wir wollen es von diesem Gewande entkleiden, und es in der natürlichen und einfachen Sprache des gesunden Verstandes vortragen.

Wir haben in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Zweck und die Mittel unterschieden, wodurch sie diesen Zweck zu erreichen gedenkt. Wir haben das Recht zu diesem Zwecke vereinigt zu seyn, und das Recht, die Mittel zu demselben nach eigenem Gutbefinden anzuwenden, zusammengenommen ihre Souveränität genannt. Rousseau versteht nur das erste, nämlich die Vereinigung zu dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, unter der Souveränität. Und da hat er vollkommen Recht zu sagen: der gesellschaftliche Körper kann die Souveränität nicht veräußern, nicht übertragen, er kann nicht darauf Verzicht thun. Dieser Zweck ist der allgemeine Wille der Gesellschaft, und der Souveränität entsagen, hieße also diesem Zwecke entsagen, und das hieße dann allerdings die Gesellschaft zerstören. Diesen allgemeinen Willen des Zweckes der Gesellschaft einem davon verschiedenen besondern Willen, der diesen Zweck nicht will, unterwerfen, hiesse die Gesellschaft auflösen *).

Nur

*) Contr. Soc. L. II, Ch. 1.

Nur auf diese Art läßt sich das erklären, was vielen, selbst solchen, die des Denkens gewohnt sind, unerklärlich gewesen ist, daß nämlich, wie Rousseau sagt, der allgemeine Wille von dem Willen aller noch verschieden sey; daß der erstere derjenige sey, der das wolle, worin der Wille aller, nach dem Abzuge des Eigenthümlichen eines jeden besondern Willens, übereinkomme. Es kann ein jeder nach Beschaffenheit seines verschiedenen Standes, seiner Lebensart, seiner Neigungen ein verschiedenes Interesse in die Gesellschaft bringen; allein alle wollen, daß ihnen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gegen unbefugte Eingriffe gesichert werde.

Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist also, nach Rousseaus Sprache, der Gegenstand ihres allgemeinen Willens. Dieser allgemeine Wille ist unabhängig; und in der Unabhängigkeit dieses allgemeinen Willens besteht die Souveränität. Das ist eine ganz neue, ungewöhnliche, unerhörte Sprache; die aber Rousseau wählen mußte, um die glänzenden und gefährlichen Paradoxe predigen zu können: die Souveränität des Volks ist unveräußerlich, untheilbar, das Volk ist und bleibt der Souverän.

In der Deutschen Sprache ist diese Verwirrung der Begriffe kaum möglich. Souveränität ist höchste Herrschaft, die Herrschaft ist das Recht zu befehlen, und die höchste Herrschaft diejenige,

die

die von keinem andern abhängt, und also keinem verantwortlich ist. Diese Herrschaft des politischen Körpers fließt aus der gesellschaftlichen Verbindung seiner Glieder, und sie erstreckt sich über ihre Handlungen, so fern dadurch der Zweck der Gesellschaft befördert oder gehindert wird; sie äußert sich in allgemeinen Gesezen und in einzelnen Befehlen.

Von dieser höchsten Herrschaft behauptete Rousseau selbst nicht allein, daß sie übertragen werden könne, sondern auch, daß sie, zum Besten des Staats, von dem Volke nicht ausgeübt werden müsse. Er nennt sie aber die Regierung (Gouvernement). Allein nach dem deutschen Sprachgebrauch ist die höchste Herrschaft in der höchsten Regierung enthalten; diese ist nichts anders, als das unabhängige Recht, die Mittel zu bestimmen, wodurch der Zweck der Gesellschaft erreicht wird. Der Souverän hat als Regent, das Recht, die Mittel zu bestimmen, wie Feuersbrünste sollen verhütet und gehemmet werden, und als Oberherr, zu verordnen, was jeder Bürger zu dieser Absicht zu thun und zu lassen hat. Wenn also Rousseau sagt: Das Volk muß, zum Besten des Staats, die Regierung nicht selbst verwalten; so sagt er: es muß die höchste Herrschaft nicht selbst ausüben; und das heißt: es muß die Souveränität übertragen. Die Souveränität, die es nicht veräußern kann, ist der Zweck der Gesell-

 schaft

schaft selbst. Und wer wird läugnen, daß das Volk diesem nicht entsagen kann?

Das ist Rousseaus Theorie in seinem so berühmten Buche, das schwer richtig zu verstehen, und leicht zu mißverstehen ist. Das beweisen die neuesten Begebenheiten in Frankreich, wo man von der Souveränität des Volkes so schreckliche Erfahrungen gemacht hat. Unter Souveränität versteht jedermann das Recht zu regieren und zu befehlen, und so hat es das Französische Volk genommen, so haben es politische Charlatans und Sykophanten dem Pariser Pöbel vorgespiegelt, wenn sie zu ihren schändlichen Blendwerken Rousseaus Autorität gebrauchten und dem Volke mit seiner unveräußerlichen Souveränität schmeichelten, der es seinen Untergang zu danken hat.

## VIII.

### Constitutionen. Fortsezung.

Wenn die Vereinigung der bürgerlichen Gesellschaft zu Stande gekommen ist: so muß sie sich nun entschliessen, ob sie die oberste Herrschaft selbst ausüben, oder ob sie ihre Ausübung Andern übertragen will, oder, nach Rousseaus Sprache, ob der ganze politische Körper, oder einige, oder endlich nur Einer die Regierung verwalten soll. Entschließt sie sich, die Ausübung der Souveränität

zu übertragen: so muß sie mit sich selbst eins werden, ob sie sie ganz oder nur zum Theil, uneingeschränkt oder mit Einschränkungen, und mit welchen? übertragen will. Sie muß also die Art und Weise festsezen, wie die Souveränität ausgeübt werden soll, und diese Art und Weise ist ihre **Constitution**. Nun ist sie ein Staat, ein republikanischer oder ein monarchischer.

Wenn sie beschließt, daß der ganze politische Körper die Ausübung der Souveränität beybehalten soll: so ist ihre Regierungsform oder ihre Staatsverfassung eine **Demokratie**. Das sind alle Demokratieen ursprünglich gewesen; der alte Name ist geblieben, obgleich in der Folge nicht mehr alle Bürger an der Ausübung der Souveränität Theil nehmen. Es fanden sich nach und nach neue Anbauer ein, die es sich gefallen ließen, auf einen Antheil an der Regierung Verzicht zu thun. So ist ohne Zweifel in Athen und Genf der Unterschied zwischen den eigentlichen **Staatsbürgern** und den bloßen **Einwohnern** entstanden. Sie konnten sich in dieser leztern Eigenschaft vielleicht bisweilen besser befinden, indem sie gegen die Entbehrung einiger Rechte, die zu gewissen Zeiten keinen sonderlichen Werth hatten, auch von manchen beschwerlichen Pflichten der Staatsbürger frey waren.

Wenn die bürgerliche Gesellschaft einwilligt, daß die Souveränitätsrechte nur von einigen, oder

von Einem ausgeübt werden: so ist ihre Staatsverfassung, im erstern Falle aristokratisch, im leztern monarchisch.

Die bürgerliche Gesellschaft kann sehr viele und wichtige Gründe haben, die sie bewegen, die Ausübung der Souveränitätsrechte zu übertragen.

Zuvörderst können die Regierungsangelegenheiten in einem Staate, auch wenn er keinen beträchtlichen Umfang hat, so vielfältig seyn, daß sie, wo nicht beständige, doch sehr häufige Volksversammlungen nöthig machen. Sie können einen so großen Zeitaufwand erfordern, daß dem Bürger wenig Muße zu seinen Privatgeschäften übrig bleiben würde, wenn er sie regelmäßig besuchen wollte. In den alten Demokratieen wurde dieser Schwierigkeit einigermaßen durch die häusliche Sklaverey abgeholfen. Der Herr konnte sich den Staatsberathschlagungen widmen und seine häuslichen Geschäfte wurden von seinen Sklaven besorgt. Allein selbst ein solches Mittel, dessen Grausamkeit izt die Menschlichkeit empört, war doch noch unzureichend, die Volksversammlungen aus allen Ständen zahlreich genug zu machen. Perikles mußte zu ihrer Besuchung durch Geldbelohnungen einladen, damit auch die ärmern Bürger sich einfinden konnten. In England selbst mußte Anfangs den Gemeinen das Recht, in der Versammlung der Nation zu stimmen, aufgedrungen

gen werden: sie wurden durch Geldstrafen angehalten, sie zu beschicken.

Hiernächst ist in einer großen und bereits sehr gebildeten Nation eine solche Verwickelung der öffentlichen Geschäfte, daß sie eine unendliche Mannichfaltigkeit von Kenntnissen in demjenigen erfodern, der an den Staatsberathschlagungen einen selbstständigen und nützlichen Antheil nehmen soll. Nun aber giebt dem Landmanne und dem Handwerker seine Lage so wenig Zeit und Gelegenheit seine Verstandeskräfte zu üben, und sich Kenntnisse zu erwerben, daß er unmöglich ein selbstständiges und wirksames Mitglied der Volksversammlungen seyn kann. Aus beiden Gründen muß also die Souveränität übertragen werden, wenn sie zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft ausgeübt werden soll.

Diese Schwierigkeiten haben auch selbst in Frankreich, wo man dem Volke so oft seine Souveränität vorgespiegelt hat, dennoch die Ausübung derselben durch Volksrepräsentanten nothwendig gemacht. Wie die französische Nation dieses bey ihrem politischen Orakel, auf dessen Authorität ihre Demagogen dem Volke die Souveränität aufgedrungen haben, verantworten würde, kann ich nicht begreifen. Denn Rousseau sagt mit dürren Worten: „In dem Augenblicke, da sich ein Volk

„Repräsentanten giebt, ist es nicht mehr frey; es „ist nicht mehr*).“

Allein wie wird man selbst von den Repräsentanten, die sie in dem Volkssenate zulassen, die nöthige Geschicklichkeit erwarten können? Denn nach dem Entwurfe der neuesten Constitution, den Condorcet dem Nationalconvent überreicht hat**), ist jeder Franzose, ohne Unterschied des Standes und des Vermögens im ein und zwanzigsten Jahre zum Wähler und im fünf und zwanzigsten zum Repräsentanten fähig. Ist man hier nicht berechtigt zu vermuthen, daß die verschlagenen Häupter der Parteyen darauf rechnen, eine Versammlung, welche aus Gliedern besteht, die ihre Ungeschicklichkeit zu einer unvermeidlichen Unthätigkeit verdammt, desto besser nach ihren Absichten und Leidenschaften lenken zu können; und wird da nicht die Souveränität der unfehlbare Raub einiger Ehrgeizigen, die desto despotischer herrschen können, je weniger sie, unter dem Schilde einer scheinbar freyen Versammlung zu verantworten haben?

Die Demokratie ist also in einem durch Umfang und Kultur vollkommnen Staate schon darum unanwendbar, weil ein solcher Staat sich nothwen-

*) A l'instant qu'un peuple se donne des Representans, il n'est plus libre; il n'est plus. Contr. Soc. L. III, Ch. 15.

**) S. Moniteur, 1793. No. 49.

wendig schlecht regieren müßte. Das kann selbst Rousseau nicht leugnen. „Ein Volk, sagt er, „das sich immer gut regierte, würde keine Regie„rung nöthig haben“ — und: „Wenn es ein „Volk von lauter Göttern gäbe, so würde es sich „demokratisch regieren*).“

Die nämlichen Gründe, Unwissenheit, Rohigkeit, Leidenschaften, die die Menschen genöthigt haben, die Unabhängigkeit des Naturstandes aufzugeben, und sich der Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft zu unterwerfen, — diese nämlichen Gründe machen es auch nothwendig, der Ausübung der Souveränität zu entsagen, und sich einen Regenten zu geben.

## IX.

## Gleichheit.

Eine Demokratie — es sey eine völlige, oder eine solche repräsentative, worin alle Bürger Repräsentanten seyn können — sezt eine völlige Gleichheit unter allen Bürgern voraus. Findet sich aber eine solche unter ihnen? Wenn es vernünftig und für den Staat wohlthätig seyn soll, daß alle Bürger ein völlig gleiches Recht haben zu den Beschlüssen in den Staatsberathschlagungen mitzuwirken: so müssen sie auch durch gleiche Fähig-



*) Contr. Soc. L. III. Ch. 4.

keiten und Kenntnisse dazu geschickt, und durch gleiche Bewegungsgründe dazu interessirt seyn. Sie müssen nicht durch Erziehung und Lebensart verschieden seyn, so daß der größte Theil derselben durch Handarbeit bloß haben ihre körperlichen Kräfte ausbilden können, und nur der geringste durch Geistesarbeit auch ihre Verstandeskräfte. In einem großen und sehr gebildeten Staate wird aber immer diese Ungleichheit sehr groß seyn, und desto größer, je grösser und gebildeter er ist. In einem solchen Staate, wird daher gerade bey weitem der größte Theil denjenigen Bürgern, die ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zur Regierung geschickt machen, unfehlbar überlegen seyn. Wenn also die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen genommen werden; so werden sie mehrentheils nothwendig schlecht ausfallen müssen, es sey, daß die Stimmenden ihren eignen unvollkommenen Einsichten und ihren eigenen rohen Leidenschaften folgen, oder — wovor sie nichts wird schüzen können — von den Ehrgeizigen zu verderblichen Maaßregeln, es sey gewonnen oder mit fortgerissen werden.

Eine gewisse Gleichheit des Verstandes und des Interesse ist also zur politischen Gleichheit, oder zu der gleichen Theilnahme an der Ausübung der Souveränitätsrechte nothwendig. Die neueste Französische Constitution *) gründet auch ihre völlige politische

*) S. Discours de Condorcet in dem Moniteur, 1793. No. 42.

tische Gleichheit auf eine angeborne, allgemeine und unverlierbare völlige Naturgleichheit. Ist dieses aber diejenige angeborne und erworbene Gleichheit der natürlichen Verstandeskräfte und der erlangten Kenntnisse, die zu weisen, gerechten und wohlthätigen Beschlüssen in den öffentlichen Berathschlagungen geschickt machen?

Hier offenbart es sich auch dem ungeübtesten Auge, wie verderblich oft der Mißbrauch der Worte sey. Es giebt eine gewisse Gleichheit der Menschen, mit der sie alle geboren werden; das ist aber eine Gleichheit der angebornen Rechte, die sie auch, entweder gar nicht, oder nur durch ein Verbrechen, verlieren können. Das Recht des eigenen Urtheils bringen alle Menschen mit auf die Welt, und es kann ihnen nie genommen werden; das Recht auf seinen ehrlichen Namen ist allen Menschen angeboren, und keiner kann es anders, als durch eine ehrlose That verlieren.

Diese rechtliche Gleichheit der Menschen in und ausser dem Staate ist unleugbar. Zu ihrem Schuzze ist der Staat errichtet, zu ihrer Sicherung soll die Regierung verwaltet werden. Allein diese Verwaltung erfordert Tugenden und Kenntnisse, die eine Gleichheit der Geisteskräfte voraussezen, die in der ganzen Natur nicht angetroffen wird, so wie eine Gleichheit der Vermögensumstände, ohne die keine Gleichheit der Erziehung und der Ausbildung der menschlichen Kräfte zu erwarten ist,

und welcher die Natur, der Zufall, verbunden mit den verschiedenen Graden des Kunstfleisses, der Thätigkeit und der Erfindungskraft, ohne Unterlaß entgegen arbeitet. Die Natur zweckt nirgend auf völlige Gleichheit ab; sie strebt nach Reichthum und nach einer Mannichfaltigkeit, in den Theilen, die durch wechselseitige Bedürfnisse und Dienste Einheit und Vollkommenheit in das Ganze bringen. Sie hat Weltgebäude nicht aus einerley Himmelskörpern, nicht aus lauter Fixsternen, nicht aus lauter Planeten zusammengesezt, sie hat ihnen nicht gleiche Größe und Entfernung gegeben; sie hat unsere Erde nicht aus Einem Elemente gebildet: sie hat nur gewollt, daß alle diese so ungleichen Kräfte nach vorgeschriebenen unwandelbaren Gesezen auf einander wirken, sich gegenseitig Gränzen sezen und so dem allgemeinen Wohl dienen sollten. So hat sie auch gewollt, daß die Bürger eines Staates ungleiche Kräfte haben und durch diese auf eine ungleiche Art zu dem Besten desselben mitwirken sollen. Sie alle gleich machen wollen, und dem Wohlklange einer angenehmen Harmonie eine ununterbrochne Monotonie vorziehen, würde nicht bloß, wie in der Musik, einen unerträglichen Uebelklang, sondern auch, da diese Gleichheit unmöglich ist, eine Unordnung und einen Widerstreit der Kräfte hervorbringen, der alle Ruhe und Glückseligkeit entfernen und sich mit der Zerstörung des Ganzen endigen müßte.

## X.

## Fortsezung. Gleichheit.

In unserer lezten Vorlesung haben wir gesehen, daß der politischen Gleichheit der völligen Demokratie in einem großen und sehr gebildeten Staate die ungeheure Ungleichheit der Geistesfähigkeiten und der Glücksgüter entgegen stehet. Wie hat man diese Schwierigkeit zu heben gesucht? — Wir wollen bey dem lezten anfangen, weil es sich am kürzesten abmachen läßt.

Das erste und handgreiflichste Uebel, das aus dem großen Abstande zwischen dem äußersten Reichthume und der äußersten Armuth in den europäischen Staaten entstehet, ist, daß sie den Armen in eine unvermeidliche Abhängigkeit von dem Reichen sezt und die Dürftigkeit dem Ueberflusse verkäuflich macht. Wie hilft man diesem Uebel ab? wie kömmt man dieser Besorgniß zuvor? — Durch eine Hypothese, die alles was uns die tägliche Erfahrung zeigt, und was uns die Vernunft von der menschlichen Natur lehrt, gegen sich hat. „Wir haben es nicht für möglich gehalten, sagt „Condorcet in seiner Empfehlung des neuen Con„stitutionsplans, daß das Daseyn einer solchen „Abhängigkeit in einer wahrhaftig freyen Consti„tution, und bey einem Volke, wo die Liebe der „Gleichheit der unterscheidende Charakter ist, mög-

lich

„lich sey *).“ Sollte diese Liebe der Gleichheit in allen Fällen siegen, wo sie mit einem dringenden Interesse, mit der Besorgniß für sein nothdürftiges Auskommen, mit der Hofnung seine bitterste Noth auf einmal zu endigen, zu kämpfen hat; sollte sie stärker seyn, als die Liebe, sich einmal satt zu essen, wenn der Hunger anfängt unerträglich zu werden; ja sollte in dieser Lage eine so unfruchtbare Gleichheit ein großes Gut scheinen, oder die Gefälligkeit seine Stimme der Meinung eines Reichen zu verkaufen, wenn man in einem so entfernten und ungewissen Interesse, als das allgemeine Wohl ist, schwerlich selbst eine hat, so sauer werden? Gewiß die Liebe der Gleichheit muß große Wunder verrichten, wenn sie dieses verrichtet; bisher hat sie noch nicht über solche Naturgeseze gesiegt.

Die andere Schwierigkeit wird durch eine andere eben so grundlose Hypothese gehoben. Da man nämlich nicht alle Menschen zu der Höhe der Dinge erheben kann: so sezt man alle Dinge zu dem niedrigsten Maaße der Menschen herab. Man erklärt das Richteramt für etwas so leichtes, daß es ein jeder Pferdeknecht verrichten, und die Kriegeskunst für etwas so eiteles, daß ein jeder Pikenträger der erste Feldherr seyn kann. Und um das wahr zu machen, bringt man auch wohl alle Geschäfte auf ihre erste Kindheit zurück, ver-

bannt

*) S. Moniteur, 1793. No. 49.

bannt alle Kriegeskunst, verwirft alle Rechtswissenschaft, um das Anführen der Kriegsheere und das Entscheiden der Rechtsstreite den niedrigsten Fähigkeiten erreichbar zu machen. Es ist bekannt, daß zu allem diesen bereits mehrmal der Vorschlag in Frankreich geschehen ist. Und anders kann man auch zu der völligen politischen Gleichheit gelangen. Denn es ist leichter, die Geschäfte zu den Menschen zu erniedrigen, als die Menschen zu der Höhe der Geschäfte zu erheben; und so oft man noch das leztere plözlich versucht hat, ist immer nur das Erstere erfolgt.

Eine gänzliche Gleichheit einführen, würde also nichts anders heißen, als den Mann von grösserm Werth zu dem Manne von geringerm Werthe herabsezen; denn es ist nicht möglich, durch einen Federstrich aus einem rohen Menschen einen gebildeten, und aus einem unwissenden einen aufgeklärten zu machen. Man kann durch alle Maschinen in der Welt keinen Zwerg zu einem Riesen ausdehnen; wenn man sie gleich machen will, muß man den Riesen zerhacken. Und auch dieses hat man in Frankreich nicht ermangelt, wenigstens dem Scheine nach zu thun. Die Großen haben sich dem niedrigsten Volke gleichgemacht, sie haben ihr Costume angenommen, sie haben sich die Haare abgeschnitten und Schnurrbärte angebunden, um so wenigstens die Gleichheit einer Maskerade herauszubringen. Und dieses würde

weiter nichts als lächerlich seyn, wenn sie sich nicht auch zu den niedrigsten Sitten herabgewürdigt, der Rohigkeit des Volkes durch Verleugnung aller feinern, ja aller menschlichen Empfindungen geschmeichelt, und so die allgemeine Gleichheit in der allgemeinen Verwilderung gefunden hätten.

Je mehr sich eine Nation vervollkommnet, desto mehr thut sich Ungleichheit in derselben hervor: Ungleichheit der Verstandeskräfte, Ungleichheit der Glücksgüter, Ungleichheit der Stände. Diesen vielen Ungleichheiten muß nothwendig die politische Ungleichheit angemessen werden, wenn die Regierung der Geschäfte, ja selbst die Ordnung und Ruhe im Staate nicht leiden soll.

Wenn wir also auf einen Zustand des Staates, worinn die politische Gleichheit und Selbstregierung der Nation möglich und unschädlich ist, kommen wollen, so müssen wir in Gedanken zu seiner ersten Kindheit zurückkehren. Das wird sich am leichtesten an der Geschichte der europäischen Staaten deutlich machen lassen.

In der Kindheit dieser Staaten konnten alle Freyen mit ziemlicher Gleichheit an ihrer Regierung Theil nehmen. Die Geschäfte waren noch sehr einfach, und erforderten ihre Versammlung nur selten und auf kurze Zeit. Eine kurze Zeit reichte jedes Jahr, da sich die Fränkische Nation auf dem Marsfelde versammelte, hin, die wenigen neuen Geseze zu machen, die für das Bedürfniß

niß des ganzen Jahres nöthig waren. Die Staatsgeschäfte waren sehr wenig künstlich und verwickelt; denn der Aufwand des Staates, der größtentheils nur zum Kriege nöthig war, erforderte keine öffentliche Finanzen, da es keine besoldete Heere gab, und das ganze Aufgebot den Krieg auf seine eigene Kosten führte; die Regierung beschäftigte sich sehr wenig mit der Rechtspflege, indem die sehr wenigen und unverwickelten Fälle von den Gemeinen selbst durch ihre Mannengerichte entschieden wurden, und das was jezt zur peinlichen Rechtspflege gehört, wurde durch Befehdungen und Selbstrache abgemacht.

Wir müssen indeß in einen noch frühern Zustand der Gesellschaft zurückgehen — denn auch in dem heroischen Zeitalter einer Nation finden wir einen Unterschied der Stände — wir müssen zu dem Zustande der Wilden hinaufsteigen, wenn wir eine völlige Gleichheit finden wollen. Hier ist alles völlig gleich: denn hier hat die Nation keine Angelegenheit, als sich gegen wilde Thiere, und, wenn sie Nachbarn hat, gegen andere Wilde zu wehren; alles ist sich völlig gleich, an Armuth, Rohigkeit und Supidität. Das müßte eine Nation werden, wenn sie zu der ursprünglichen Gleichheit zurückkehren wollte. Und dahin müßte die Französische Nation gelangen, wenn es ihr mit ihrem Grundsaze der Gleichheit ein Ernst seyn und sie auf dem betretenen Wege fortgehen sollte.

Es ist daher eine unbegreifliche Verblendung, die Vertilgung aller Ungleichheit in einer großen Nation für einen Schritt zu einer höhern Vollkommenheit zu halten. Denn der erste Schritt zu einiger Kultur wird gerade dadurch bemerkbar, daß sich Einige unter ihr durch Weisheit, Künste und gebildetere Sitten über den großen Haufen erheben. Der auf seiner Niedrigkeit zurückbleibende Theil, verliert dadurch nichts, daß sich die übrigen erheben, so wie er nichts gewinnt, wenn er sie sich wieder gleich macht. Wer dieses wünschen könnte, der müßte auch wünschen, daß alle Berge von der Oberfläche der Erde vertilgt würden, in deren Schooße die Quellen sind, die ihre Gewässer in die Ebnen ergießen, die Felder befruchten, und Seen und Flüsse bilden, die so viele Segnungen des Nuzens, der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit verbreiten. Wenn aber der Aermere und Niedrigere sich beklagen wollte, daß er nicht der Reichere und Höhere ist, der sich seiner Vorzüge nicht durch Schwelgerey, Müssiggang und Weichlichkeit unwürdig macht, der vielmehr der Wohlthäter seines Vaterlandes ist, — wenn er darüber sollte klagen dürfen: so müßte auch das Thal klagen können, daß es nicht ein Berg ist.

## XI.

## Monarchie.

Wir haben uns zulezt überzeugt, daß die Souveränitätsrechte durch Repräsentanten ausgeübt werden können, und in einem weitläuftigen und kultivirten Staat ausgeübt werden müssen. Darüber ist nur Eine Stimme. Die Frage ist nur, ob es bloß Einer seyn könne, wie in der Monarchie? Auch darüber sind die Stimmen nicht getheilt, so lange noch nicht von der völligen und uneingeschränkten Uebertragung die Rede ist. In allen großen Staaten hat man die Nothwendigkeit einer monarchischen Verfassung gefühlt; man hat selbst nicht umhin gekonnt, in der ersten Französischen Constitution dem Könige, die unabhängige Verwaltung der vollstreckenden Macht, nebst der Mitwirkung zu der gesezgebenden vermittelst der Sanktion, zu übertragen. Die Gründe, welche diese Verfassung nothwendig machen, liegen in der Natur der Sache selbst. In allen menschlichen Unternehmungen, die glücklich von Statten gehen sollen, müssen die Berathschlagungen langsam und die Ausführung schnell seyn. Der überlegende Verstand kann lange zwischen mehrern Meinungen getheilt seyn, der ausführende Wille darf nur Einer seyn, und diese Einheit des Willens, diese Schnelligkeit der Ausführung kann

nur in der monarchischen Verfassung erhalten werden.

Die Monarchie hat aber noch mehrere Seiten, die sie der Liebe und der unveränderlichen Anhänglichkeit einer jeden großen Nation empfehlen müssen. Wenn einer großen Nation alles daran gelegen seyn muß, die genaueste Verbindung ihrer Theile unvermindert und unverkümmert zu erhalten, wenn davon ihre Kraft nach außen und ihr Wohlstand von innen abhängt: so findet sie dazu das wirksamste, ja das einzige sichere Mittel in der Einheit der Person des Souverains. Indem sich in seinen Händen die Zügel der Regierung aller Provinzen vereinigen, indem diese noch so verschiedenen Provinzen durch die Einheit der Person des Monarchen zu eben so vielen Departements oder Abtheilungen von Einer Verwaltung werden, indem sie alle Eine und dieselbe öffentliche Gewalt, die zur Erhaltung der Unzertrennlichkeit aller Theile des ganzen Reiches gelenkt wird, zusammenhält: so ist der Staat sicher, daß seine Verbindung unauflöslich und unverlezbar bleibe. Die Einheit des Regenten ist zugleich die wirkende Ursach und das sinnliche Bild der Einheit des Staatskörpers. Man hat in Frankreich nicht eher, als nach der Abschaffung der Königlichen Würde, die Zerstückelung des Reiches zu fürchten angefangen; und alle die vielen

Eid-

Eidschwüre, womit man sich bereits dagegen zu verwahren sucht, sind mehr ein Zeichen der Furcht vor diesem Uebel, als ein Mittel dagegen.

So sind auch die Monarchieen in Europa entstanden. Das erste Gefühl der noch halbwilden Nation, war der Krieg, und da dieser schlechterdings Einen einzigen Hauptanführer der ganzen Nation erfordert: so konnte in dem einzigen gemeinschaftlichen Geschäfte, das damals die Nation kannte, keine andere Herrschaft Statt finden, als die monarchische. Die nächste Angelegenheit der Nation mußte die Erhaltung der unter ihrem Anführer gemachten Eroberungen seyn, und diese konnte sie von nichts anders als von dem festesten Bande ihrer Staatsvereinigung erwarten. Einerley Stamm und Sprache hatte sie zu einerley Unternehmung verbunden, ihre gemeinschaftliche Eroberung machte die Vereinigung aller Kräfte zu dem gemeinschaftlichen Schuze derselben unter einem gemeinschaftlichen Haupte nothwendig. Der nämliche Instinkt, welcher sie die Nothwendigkeit der Monarchie in ihrer ersten Kindheit fühlen lassen, wurde in ihren reifern Jahren durch die Macht der Gewohnheit verstärkt und erhielt sich bis auf die Zeit, wo er durch alle Gründe des aufgeklärten Nachdenkens konnte gerechtfertigt werden. So haben sich dann in den Staaten von Europa die Völker unter ihren monarchischen

Verfassungen glücklich gefunden; so ist diese Regierungsform unter ihnen beliebt gewesen, bis sie sich bey unsern unglücklichen Nachbarn durch ihre Mißbräuche und hartnäckigen Irrthümer so verhaßt gemacht, daß überspannte oder ehrgeizige Volksverführer, anstatt auf ihre Verbesserung zu denken, durch ihren Umsturz den Untergang ihres Vaterlandes vorbereitet haben.

Aus den nämlichen Ursachen, welche die Monarchie in den neuern Staaten von Europa beliebt gemacht haben, ist sie immer in den kleinern Städten von Griechenland und Italien verhaßt gewesen. Da in einem so kleinen Wirkungskreise die Einheit des Willens und die Schnelligkeit der Ausführung die Herrschaft eines Einzigen nicht nothwendig machte, da sie in dem kleinen Umfange einer Stadt nicht zur Befestigung des Landes unter entfernten Provinzen und zur Erhaltung der Vereinigung aller Kräfte zum gemeinschaftlichen Schuze weitläuftiger Eroberungen unentbehrlich war: so hatte sie nichts, wodurch sie sich einem so kleinen Haufen verbündeter Familien empfehlen konnte. Dazu kömmt noch, daß, wenn sie auf den Trümmern einer Republik errichtet werden sollte, ihr der Zauber der Gewohnheit, anstatt sie zu unterstüzen, vielmehr entgegenarbeitete. Dieser Kampf der gewohnten Gefühle mit der ungewohnten Herrschaft machten dann ein abschreckendes Gepränge von bewafneten

Schaaren nothwendig, womit sich der Usurpator umringen mußte, und die mehr die Gewaltthätigkeit als die Wohlthätigkeit seiner Herrschaft ankündigten; und so wurde jede Herrschaft eines Einzigen, auch des Besten, mit dem verhaßten Namen der Tyranney beschimpft.

Es ist daher eine schädliche Verwirrung der Begriffe, wenn man alle gehässigen Deklamationen, die nur auf diese passen, auf die neuern europäischen Monarchieen anwendet, die durch Instinkt, Gewohnheit und Reflexion unterstützt werden, und sich durch ihre Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit empfehlen. Es ist unleugbar, daß für die gegenwärtigen großen Staaten von Europa die Monarchie die einzige anwendbare, und also die beste Regierungsform ist.

## XII.

### Uneingeschränkte Monarche. — Despotismus.

Wir wollen jezt zuerst untersuchen, ob der Regent, der einige oder alle Theile der Regierung verwaltet, sie ganz unabhängig oder von dem Volke abhängig verwalten solle? Diese Frage heißt mit andern Worten so viel: ob seine

Verordnungen ihre verbindliche Kraft haben, ohne von dem Volke bestätigt zu seyn, ob sie das Volk vernichten könne? Es fällt in die Augen, daß bey einigen der Gang der Staatsverwaltung ganz unmöglich seyn würde, wenn man der Regierung auf diese Weise die Hände binden wollte. Das würde insonderheit der Fall mit allen Kriegesoperationen und auswärtigen politischen Verhandlungen seyn. Bey der Ausübung der gesezgebenden Gewalt würden alle die Schwierigkeiten eintreten, die die Selbstregierung des ganzen Volkes in einem weitläuftigen, volkreichen und sehr künstlichen Staate haben würde.

Man hat also in einigen europäischen Reichen z. B. in England, dem Monarchen noch andere Repräsentanten zugeordnet, deren Beystimmung zu jedem Geseze erfordert wird; und man hat eine solche Verfassung eine eingeschränkte Monarchie genannt. Diese Repräsentanten verwalten nebst dem Monarchen dieses Recht, als ein völlig unabhängiges Souveränitätsrecht; und beide sind zusammengenommen so unabhängig, wie in einer uneingeschränkten Monarchie der König allein. Das Volk hat also in einer eingeschränkten Monarchie die Ausübung der Souveränität eben so wenig beybehalten als in der uneingeschränktesten.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob und worin die eine Art der Monarchie vor der andern vorzuziehen sey. Die Regierungsformen werden, wenigstens ihrem größten Theile nach, durch den Zufall der Begebenheiten gebildet, es sey, daß diese Begebenheiten allgemach und unvermerkt, oder mit plözlichen Erschütterungen ihre Veränderungen herbeyführen. Wichtiger ist es für diejenigen, die unter einer uneingeschränkten Monarchie leben, zu wissen, wie diese Verfassung zum allgemeinen Besten könne genutzt und immer mehr vervollkommnet werden. Diejenigen, welche auf die Frage, welches ist die beste Regierungsform? geantwortet haben: eine jede ist gut, wenn sie mit Weisheit verwaltet wird, haben nicht allein etwas Wahres, sondern auch das allein Nützliche und Anwendbare über diese Frage gesagt. Es hat in den republikanischen Staaten und in den eingeschränkten Monarchieen so gut Bedrückungen, Kriege, Verschwendung, ungeheure Staatsschulden gegeben, als in den uneingeschränkten Monarchien; so wie es in diesen bürgerliche Freyheit, unparteyische, aufgeklärte, menschliche und schnelle Rechtspflege, weise Staatsökonomie, Liebe des Friedens und öffentliche Staatsschätze gegeben hat.

Die Quelle aller falschen und unbilligen Urtheile über den Werth einer Verfassung liegt darin

 daß,

daß man gewöhnlich die Uebel, die man fühlt, der Verfassung zur Last legt, indeß sie oft ihren Grund in andern Uebeln haben, die durch keine Regierungsform in der Welt können gehoben werden. Ein abergläubisches Volk ist unter einer republikanischen Verfassung so gut abergläubisch, als unter einer monarchischen, und ein barbarisches würde eine republikanische Verfassung, gesezt, daß es derselben fähig wäre, nicht milde, weise und aufgeklärt machen. Man hat in dem republikanischen Genf so gut Kezer verbrannt, als in dem monarchischen Frankreich. Hingegen kann ein weises, aufgeklärtes und tugendhaftes Volk auch unter einer monarchischen Verfassung einer glücklichen und wohlthätigen Regierung genießen. Es ist daher eine parteyische und übelwollende Schäzung derselben, wenn man alle die Uebel, die der Despotismus unter einer rohen und barbarischen oder unter einer ausgearteten und verderbten Nation verursacht, auf die Rechnung der uneingeschränkten Monarchie sezt, und diese mit jenem in eine Klasse bringt. Der Despotismus ist eigentlich gar keine Regierungsform, es ist die Verderbniß von allen. Die Rohigkeit, die Unvernunft, die Leidenschaft des Despoten mißbraucht ihre Gewalt, wirft alle Formen der Gerechtigkeit vor sich her um, und behandelt die Sicherheit, das Eigenthum, die Wohlfahrt und das Leben des Bürgers mit gleichem willkürlichen Frevel, es

mag

mag der vielköpfige Despot einer Demokratie und Aristokratie, oder der einköpfige einer Monarchie seyn. Die blutigen Urtheile der Volksrichter vom 2. September in Paris sind gewiß wenigstens um nichts besser, als die Urtheilssprüche eines Visirs in Konstantinopel, eines Scherifs von Marokko und eines Dey von Algier.

Auf der andern Seite kann Eigenthum, Ehre, Wohlfarth und Leben bey einem aufgeklärten Volke durch weise und bleibende Geseze und durch verständige rechtschaffene und wohlbewachte Handhaber derselben, wenn sie gemeinschaftlich berathschlagen, und an beständige und unverlezliche Formen gebunden sind, eben so gut gesichert werden, als in jeder andern Regierungsform.

Wenn daher die Monarchie in dem türkischen Reiche seit so vielen Jahren ein wilder Despotismus geblieben ist, indeß sie sich in den mehresten christlichen Reichen zu einer ordnungsvollen Verfassung gebildet hat, die die Keime zu immer größerer Vervollkommnung in sich hält: so kann das nur seinen Grund in solchen Umständen haben, die das erstere in seiner weichlichen Rohigkeit erhalten, indeß sie in den leztern die immer fortschreitende Entwicke-

lung einer vernünftigen Thätigkeit befördern. Eine kurze historische Zergliederung dieser Umstände, wird uns am besten davon überzeugen, und uns den Keim der Vollkommenheit, der in unsern Verfassungen liegt, entdecken lassen; sie wird uns lehren, wie wir diesen Keim zu pflegen haben, um unsere Verfassungen immer mehr zu vervollkommnen und unter denselben einer immer sicherern, reinern und größern Glückseligkeit zu genießen.

Das türkische Reich ist eben so, wie die christlichen, aus den Eroberungen halbwilder Völkerschaften entstanden. Es brachte aber bereits eine Religion in die eroberten Länder, ja seine Kriegszüge hatten die Ausbreitung dieser Religion zum Theil zur Absicht. Diese Religion gründete sich auf ein göttliches Buch, das alle Aufklärung unnöthig und unmöglich machte. Da es aber in der völligen Rohigkeit der Nation entstanden war, in der Periode ihrer Unmündigkeit, worin noch Künste und Gewerbe unbekannt waren, worin die Rechtsstreite noch ohne viele Umstände nnd Formalitäten abgethan wurden, worin die Vielweiberey und die Sklaverey der Weiber unanstößsig war, da es seine Verehrer auf immer aus aller Verbindung mit den gelehrten Nationen des Alterthums sezte: so mußte es die ursprüngliche Rohigkeit und Unwissenheit aller Nationen, die es annahmen, verewigen, und alle Hindernisse der

Gei-

Geistesbildung durch die grobe Sinnlichkeit, auf die es allen Genuß des Menschen herabsezte, auf immer heiligen. Zu diesen schon so großen Hindernissen einer künftigen Bildung kam noch die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Herrschaft in der Person eines bloßen kriegerischen Despoten. Denn es ist bekannt, daß der türkische Kaiser, als Nachfolger der Kalifen und durch sie des Mahomed, das Haupt der muselmanischen Religion ist.

Die Stifter der christlichen Reiche hingegen hatten bey ihren Kriegeszügen nichts weniger zum Zwecke als die Ausbreitung ihres Glaubens, sie hatten selbst noch nicht einmal eine Nationalreligion, es war ihnen daher nicht schwer, die Religion der Ueberwundenen anzunehmen; und dieser Uebergang zu der Religion einer gelehrten Nation, diente nicht allein dazu, ihnen nach und nach ihre Kenntnisse mitzutheilen, sondern auch den neuentstandenen Staaten eine freyere Verfassung zu geben, die in der Folge in eine gesezmässige Regierung uneingeschränkter Monarchien überging. Die Diener ihrer neuen Religion konnten sich der natürlichen Ueberlegenheit, die früh oder spät der Verstand über die Unwissenheit haben muß, bedienen, nicht allein ihre gläubigen Barbaren, an den Fesseln der Religion zu leiten, sondern auch in den Nationalversammlungen sich als

ein

ein eigener Stand ihnen an die Seite zu stellen, die Geschäfte zu leiten und bey der Gesezgebung den Vorsiz zu führen. Die Eroberer, die nicht, wie die Türken, bloße Nomaden waren, begnügten sich, die Ueberwundenen zu leibeigenen Ackerbauern zu machen, und von ihren Diensten und Abgaben zu leben. So bildeten sich zwey Stände, die Geistlichkeit und der Adel, und in der Folge in den Städten, ein dritter Stand, – die vor der Hand wenigstens hinderten, daß die Monarchie nicht frühzeitig in willkührliche Herrschaft ausarten konnte.

Allein in der christlichen Religion selbst, in welche die Geistlichkeit die rohen Eroberer einweihete, lag ein fruchtbarer Keim künftiger Kultur und Aufklärung verborgen. Sie enthielt die strengste, erhabenste Moral, und stellte den Gläubigen, anstatt ihre Sinnlichkeit zu begünstigen, ein Muster von Vollkommenheit vor, dem sie nicht anders, als durch Uebung und Verbesserung ihrer edelsten Geisteskräfte näher kommen konnten. Was aber das wichtigste war, und in der Folge der Geistesbildung einen entscheidenden Schwung gab— die Urkunde der christlichen Religion war in einer Sprache geschrieben, worin die Denkmähler des Geistes, des Wizes und der Erfindungskraft des geistreichen Volkes auf dem Erdboden, und die gelehrten

lehrten Kenntnisse des griechischen Alterthumes, oder vielmehr aller gebildeten und aufgeklärten Menschen enthalten waren. Sie schüzte also nicht allein diese Denkmähler vor dem Untergange, sondern sie machte auch ihr Studium nothwendig. Die Sprache des Gottesdienstes in den Abendländischen Reichen war die Sprache der Römer, des zweyten Volkes nach den Griechen, das durch seine Kultur, seine Geseze und seine Geisteswerke berühmt war. Es mußten also Schulen errichtet werden, wo das römische Recht, die griechische und römische Litteratur und Philosophie neben der christlichen Theologie gelehrt und studiert wurden. Die Nothwendigkeit, die Abschriften von allen Geisteswerken des Alterthums zu vervielfältigen, brachte endlich die Buchdruckerkunst hervor, — eine Kunst, durch welche, noch außer den Schulen, Kenntnisse, Aufklärung, Mittheilung der Gedanken und Publicität so befördert wurden, daß sich in jedem Staate bald eine hinlängliche Anzahl solcher Männer finden mußten, die die Regierungen erleuchten, und in den Gerichtshöfen und Rathscollegien der öffentlichen Verwaltung mit ausgebreitetern und reifern Kenntnissen vorstehen konnten.

So war der Grund zu einer gesezmäßigen Regierung gelegt, und nachdem die meisten europäischen Reiche sich immer mehr der Verfassung einer

ner uneingeschränkten Monarchie näherten: so konnten die Regenten die Staatsverwaltung nur durch solche ordentlichen Gerichtshöfe, Departements und Landescollegien führen, die in ihren Berathschlagungen und Beschlüssen an Geseze, an eine vorgeschriebene Ordnung und einen regelmäßigen Gang ihrer Geschäfte gebunden waren. Die Glieder dieser Landescollegien waren in den Schulen zu ihren künftigen Geschäften vorbereitet, und in den geringern und leichtern Arbeiten zu den höhern und schwerern zugezogen; sie wurden nach sorgfältigen Prüfungen der ältern Räthe gewählt, und nach ihren Verdiensten in den niedrigern Stellen dem Regenten vorgeschlagen.

Das ist die weise Organisation der Regierungen der gegenwärtigen uneingeschränkten Monarchien von Europa; und wer wird leugnen, daß eine solche gesezmäßige Einrichtung für die Sicherheit und Glückseligkeit der Bürger wohlthätig sey? Sie enthält alle Anlagen in sich, wodurch sie nicht allein sich selbst immer mehr vervollkommnen, sondern auch alle Mängel und Gebrechen, die sich von den unvollkommnern Stufen der Civilisation herschreiben, unvermerkt und ohne gefährliche Unterbrechung der Ordnung heben, und Anordnungen und Einrichtungen, die ursprünglich gut waren, die aber fehlerhaft geworden, oder den folgenden Zeiten nicht mehr angemessen sind, durch bessere und passendere ersezen kann.

# XIII.

## Staatsverbesserungen.

Wenn die bürgerliche Gesellschaft, wie der einzelne Mensch, von dem Unvollkommnern zu dem Vollkommnern hinaufsteigen muß: so kann es keine geben, die nicht immer einiger Verbesserungen bedürfe. Und dieser Verbesserungen ist sie durch die gesezmäßige Regierung einer Monarchie, die ich Ihnen in unserer lezten Vorlesung beschrieben habe, am meisten empfänglich. Hier können sie am leichtesten ohne Gewaltthätigkeit, Streit und Zerrüttung vorgeschlagen, am ruhigsten überlegt und eingeführt werden. In dem Tumulte der Leidenschaften kann darüber nicht ruhig berathschlagt, und in dem Kampfe der Parteyen deren Anmaßungen sie oft rege machen, können sie selten ohne die größte Gefahr unternommen und durchgesezt werden. Bürger republikanischer Staaten gestehen selbst, daß in ihrem Vaterlande ein neues Gesezbuch, wie das preußische, nicht würde unternommen und ausgeführt werden können.

Es würde daher die gefährlichste und strafbarste Unbesonnenheit seyn, an irgend eine, es sey große oder kleine, Staatsverbesserung durch eine Revolution zu denken. Wer nur diesen Gedanken, in einer noch so großen Entfernung, fassen

wollte,

wollte, der muß weder wissen, was eine Staatsrevolution ist, noch was sie für unübersebliche Folgen hat.

Eine Staatsrevolution ist die Aufhebung der bestehenden Regierungsform. Die Regierung wird durch eine solche gewaltsame Veränderung dem bisherigen Regenten aus den Händen gerissen; die bisherigen Geseze verlieren ihre Kraft, und die Obrigkeiten werden ausser Autorität und Thätigkeit gesezt. Die einzige öffentliche Macht, die in dem Kriegesheere bestand, und die nach den Verordnungen der Regierung die innere Ruhe erhielt, muß erst durch einen allgemeinen Aufstand des Volkes erobert werden. Die Ströme von Bürgerblut, die bey dieser Gelegenheit fließen, so schreckliche Uebel sie sind, können doch mit andern weit schrecklichern kaum in Vergleichung gestellt werden. Die alte Verfassung ist abgeschaft, aber eine neue ist nicht sogleich an ihre Stelle gesezt. Dieser Zustand ist die Anarchie, und er ist ein fürchterlicher Zustand. Er ist zuförderst ein Zustand der Gesezlosigkeit, weil die bisherigen Geseze ihre Kraft verlohren haben, und die neuen weder schon gemacht, noch angenommen und eingeführt sind. Das Volk, das nicht mehr unter seiner bisherigen Verfassung steht, ist sich nunmehr selbst überlassen. Wenn es auch möglich wäre, daß es nicht die Zügellosigkeit mit seiner neuen Freyheit verwechselte, welches doch, und zwar gerade bey

dem

dem großen rohen Haufen, unvermeidlich ist: so befindet es sich doch in der gefährlichen Nothwendigkeit der Selbsthülfe, und fällt also in alle Greuel des Naturstandes zurück, dem es zu seinem eigenen Wohl hatte entsagen müssen.

Alle politischen Schriftsteller und unter ihnen die überspanntesten Lobredner der Staatsrevolutionen, erkennen es, daß jede gewaltsame Veränderung einer Staatsverfassung durch die Anarchie gehen müsse — und die Natur der Sache, wie wir eben gesehen haben, lehrt es eben so wohl als Erfahrung; — sie erkennen, daß die Anarchie ein großes Uebel sey, ein größeres vielleicht, als alle die Uebel, von denen die Nation sich hat zu befreyen gesucht; allein sie halten dieses Uebel für nothwendig, um durch dasselbe zu der glücklichen Verfassung zu gelangen, wovon sie das Ideal zu realisiren hoffen. Allein sie denken sich dieses Uebel, so groß sie es sich immer denken mögen, noch bey weitem nicht groß genug; sie überlegen nicht, ob sie auch auf diesem fürchterlichen Wege zu ihrem Ziele gelangen werden, und ob sie es auf einem ruhigern nicht sicherer und geschwinder erreichen würden.

Daß man sich die Greuel der Anarchie nicht ganz so scheußlich vorstellt, als sie hernach wirklich erfolgen, ist darum so natürlich, weil man dabey schwerlich alle Umstände in Anschlag bringt, und

auch nicht einmal in Anschlag bringen kann, da viele durch zufällige und unvorhersehbare Umstände herbeigeführt werden; ob man gleich bey einem so schrecklichen Spiel auch die kleinste Möglichkeit nicht übersehen sollte. Indeß weiß ich nicht wie folgende Betrachtungen einem aufmerksamen Beobachter entgehen können.

1. Die Auflösung der Verfassung muß nothwendig in einem altgewordenen Staate, von einem großen Umfang, einer ansehnlichen Bevölkerung, einer großen Ungleichheit der Stände nach ihrer Bildung, Erziehung und Vermögensumständen, einem sehr verfeinerten und vielleicht verderbten Staate, eine lange greuellvolle Anarchie nach sich ziehen. In dem langen Laufe der Jahrhunderte haben sich so viele Quellen der Erbitterung, so viele verwickelte Rechte, so viel durch Verjährung zu Rechten gewordene Mißbräuche, so viele Saamen der Zwietracht gesammelt, so viele zu rächende Bedrückungen gehäuft, daß, wenn endlich der durch so viele Gewässer genährte durch so langen Widerstand aufgeschwellte Strom der Leidenschaft den Damm der Ordnung durchbricht, er nothwendig, lange, weit und mit größtem Ungestüme wüthen muß. Ein kleiner, oder ein zwar großer, aber noch neuer Staat, worin die Glüksgüter noch gleich, die Lebensart noch einfach, die Sitten unschuldig, die rechtlichen Verhältnisse wenig und unverwickelt, worin noch die

Be-

Beschwerden der Stände gegen einander unerhört wären, ein solcher Staat könnte vielleicht nach aufgehobner Verfassung eine Zeitlang ohne gewaltsame Verzuckungen fortleben. Wie wenig das aber in unsern zusammengesezten, so mannichfaltig in einander greifenden Staatsmaschinen möglich sey, das hat die Erfahrung hinreichend gelehrt.

2. Selbst die Ueberspannung der Kräfte, womit das Volk die alte Ordnung der Dinge und die sie erhaltende öffentliche Macht umstoßen muß, giebt seinen Bewegungen einen Ungestüm und eine Heftigkeit, mit der es noch lange zu handeln fortfährt, so lange bis es ermattet oder einem Joche entgegen gerennt ist, das desto unerträglicher seyn wird, je neuer und schwerer es seyn muß. Daß hie und da einige ruhige, verständige und großmüthige Bürger Beyspiele von großen Aufopferung geben, kann dem allgemeinen Uebel nicht abhelfen. Denn so wie in einer Musik nicht alle Stimmen zu mißtönen brauchen, um das ganze Conzert zu verderben, so ist auch in einem Volke die wilde Unordnung einiger Theile hinreichend, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten und das Ganze in ein unruhiges Chaos zu verwandeln.

3. Es ist aber auch unleugbar, daß eine Nation durch dieses wilde Chaos nicht wieder zu einer gesezmäßigen Ordnung einer freyern Verfassung gelangen kann. Das hat bereits die

 Er-

Erfahrung in andern Reichen bestätigt, und fängt auch schon an, es in Frankreich zu bestätigen. Die Leidenschaften, womit das ganze Werk begonnen ist, fahren fort ihre Heftigkeit allen Berathschlagungen und Handlungen der Nation mitzutheilen, diese Leidenschaften entflammen alle Parteyen, die nicht ermangeln, gar bald sichtbar zu werden; treiben sie in entgegengesezter Richtung gegen einander, und suchen sich mit eben den blutgierigen Mitteln zu vertilgen, womit sie ihren gemeinschaftlichen Feind vernichtet haben. Die Werkzeuge des ersten Umsturzes fahren fort mit gleicher blinden Wuth zu wirken, womit sie angefangen haben; und ehrsüchtige Anführer stellen sich an ihre Spize, um die Unordnung zu verewigen oder ihre herrschsüchtigen Entwürfe auszuführen.

Unter den erstern Beförderungen der Revolution sind ohne Zweifel einige, die zu der gehoften Verbesserung, nach ihrer Meynung, jeden Schritt dazu vorbereitet haben, deren Papiere bereits alle Plane enthalten, worin das künftige System vollständig verzeichnet ist. Allein vergebens sehen sie an dem andern Ufer den Leuchtthurm brennen, auf den sie zusteuern, sie werden bey jedem Schritte von widrigen Winden von ihrem Laufe abgetrieben, und endlich in das weite Meer der allgemeinen Unordnung geworfen, wo sie Ufer und Leuchtthurm aus den Augen verlieren.

Die

Die Ursachen von diesem unvermeidlichen Uebel sind so natürlich, daß sie sie hätten vorhersehen können.

Sie konnten zuförderst leicht vorhersehen, daß wenn sie selbst ihre eigenen Entwürfe zu der neuen Ordnung mitbringen, es nicht an andern fehlen würde, die auch die ihrigen haben. Wenn der Fall am besten kömmt: so wird eine jede Parten der andern etwas nachgeben, sie wird einige Vorschläge, bald ihrer Gegner bald ihrer Nebenbuhler durchgehen lassen, um wieder einige von den ihrigen durchzusezen, bis durch das immer wechselnde Nachgeben ein Ganzes entsteht, dessen Theile nicht mehr zu einander passen, und welches zulezt das Schicksal erfahren muß, das die erste Französische Constitution bereits erfahren hat, daß es in sich wieder zurückfällt, weil es nicht ausgeführt werden kann.

Sie hätten aber hiernächst den noch schlimmern, und — wie die Erfahrung bewiesen hat — eben so möglichen Fall vorhersehen sollen, daß es unter den neuen Staatsreformatoren viele geben werde, die — wie der edle Graf Clermont Tonnerre von sich selbst gestanden hat — zu dem grossen Werke ohne alle Vorbereitung und Kenntniße, und also ohne allen Plan kommen würden; daß sich zu diesen gefährliche falsche Patrioten gesellen könnten, die den verderblichen Plan mitbringen, die Verwirrung zu verewigen oder in der gesezlosen geraubten Herrschaft eines Usurpators zu endigen

Die allgemeine Unordnung ist ein erwünschter Schauplaz für alle, die nichts zu verlieren haben und in den Trümmern der öffentlichen Wohlfahrt viel zu gewinnen hoffen. Die erregten Begierden der rohen Menge erwarten mit Ungeduld den Augenblick, wo sie den Raub der Reichen theilen werden, und belustigen sich bis dahin in dem gefährlichen Müssiggange, worinn sie die Häupter der Parteyen mit dem öffentlichen Schaze unterhalten. Diese Häupter selbst treiben die Plünderungen ungescheut, über die sie, wenigstens stillschweigend, einverstanden sind, die durch keine höhere Macht gehindert werden können, und denen die getrennte Nation ruhig zusehen muß. Diesen falschen Patrioten, an denen es in den Zeiten der Anarchie nie fehlen wird, ist es gewiß gleich, wenn sich die Unordnung zulezt in der Herrschaft eines Usurpators endigt. Sie tragen wenigstens alles dazu bey, dieses einzige mögliche Rettungsmittel unvermeidlich zu machen. Da sie alles unterdrücken, was nicht mit ihnen durchaus gemeine Sache macht, und immer einige unter ihnen die übrigen in der Zügellosigkeit hinter sich lassen, da sie immer, so wie sie an Mißbrauch der Gewalt stärker werden, an Anzahl und Umfang abnehmen: so muß sich die Pyramide dieser Machthaber immer mehr zuspizen, bis sie sich in dem Schlußsteine eines einzigen Tyrannen

endigen

endigen wird. Das war ihr Schicksal in England. Die Presbyterianer unterdrückten zuerst den König, die Independenten die Presbyterianer, und Kromwell Alle.

Wenn dieses die wahre Gestalt der Anarchie ist, so läßt sich wohl schwerlich hoffen, daß sie der Durchgang zu einem glücklichern Zustande seyn könne. So wie es in einer Musik, wenn die Sänger einmal aus dem Takte gekommen sind, sehr schwer ist, sich wieder zusammenfinden, und zwar desto schwerer je vielstimmiger und künstlicher sie ist: so schwer ist es einer Nation, aus der Anarchie zur Ordnung zu gelangen, und zwar ebenfalls desto schwerer, je größer und je gebildeter sie ist. Wenn also die Vertheidiger der Anarchie selbst gestehen, daß sie ein größeres Uebel ist, als das Uebel, das sie heilen soll, und die Hofnung, daß sie diese Heilung herbeyführen werde, beynahe so gut, als nichts ist; so ist es die strafbarste Unbesonnenheit, das Glück einer Nation in die gefährliche Krisis zu bringen, worin es das Opfer unwissender Empiriker, vermessener Marktschreyer und boshafter Giftmischer werden kann. Ein verständiger und rechtschaffner Mann wird nie sein und der Seinigen ganzes Vermögen in einer Lotterie wagen, worin das große Loos noch so beträchtlich wäre; und eine große Nation sollte ihre ganze Glückseligkeit auf das schnöde Spiel einer wilden Anarchie sezen dürfen,

um den Versuch zu machen, ein Ideal zu realisiren, das aller Wahrscheinlichkeit nach, zwar ein schönes aber wesenloses Bild ist, das durch keine Menschenhand zur Wirklichkeit gezogen werden kann, und dessen Realität vielleicht in dem ganzen Glücksrade der Weltbegebenheiten nicht enthalten ist.

Sie sehen also, daß die einzige sichere, wohlthätige und vernünftige Art, wie eine Nation ihre Regierung und ihre bürgerlichen Einrichtungen zu verbessern hat, keine andere seyn kann, als durch die Erhaltung ihrer Constitution in einem Zustande der Ordnung und Ruhe sich mit diesem großen Werke zu beschäftigen. So wird sie sich am wenigsten übereilen, so wird sie am reiflichsten überlegen, und am ruhigsten beschließen, so am besten die Parteyen in dem Gehorsame der Geseze halten, so allem Hasse und allen Gewaltthätigkeiten zuvorkommen, zu jeder Verbesserung die bequemste Zeit wählen, die genugsam vorbereiteten ausführen, die bedenklichen und zu Zerrüttung führenden aufschieben, und so dem allmähligen Gang der Natur folgen können, um die Mißbräuche, wenn sie dazu reif sind, zu vertilgen, und dem Bedürfniß ihrer Abschaffung entgegen zu kommen, wenn der grössere Theil der Nation über ihren wahren Vortheil aufgeklärt und belehrt genug ist, das Bessere, auch mit Aufopferung seines vermeynten Privatnuzens, wo nicht mit Dankbarkeit, doch mit Resignation anzunehmen.

XIV.

## XIV.

## Unverlezbarkeit des Monarchen.

Die nämlichen Gründe, welche die Uebertragung der Souveränität, und in großen Staaten ihre Uebertragung an Einen Monarchen anrathen stimmen auch für seine Unverlezbarkeit. Der Nation ist ihre Souveränität völlig unnüz, wenn sie nicht jemand für sie ausübt. Wenn sie ein weites Land bewohnt, sehr zahlreich ist, viele und mancherley Gewerbe und Künste hat; so kann sie ihre Oberherrschaftlichen Rechte nicht selbst ausüben, wie wir in einer der vorigen Vorlesungen gesehen haben. Denn ihre Vereinigung ist alsdann eben so unmöglich, als sie ihr selbst oft gefährlich seyn würde, wenn sie möglich wäre. Nun kömmt aber keinem ihrer Theile die Souveränität zu, sondern nur dem ganzen Körper, dessen gesammte Theile sich vereinigen müssen, um zu berathschlagen und das zu beschließen was der Wille der ganzen Nation seyn soll. Sie tritt also allemal gewissermaßen in den Naturstand zurük, und stellt sich an den Rand des Abgrundes eines Krieges Aller gegen Alle, so oft sie ihre Souveränität selbst ausüben will.

Je weniger Handlungen daher der Körper der ganzen Nation vorzunehmen hat, desto besser ist es für die Sicherheit ihrer eigenen Ruhe. In

einer Wahlmonarchie übt die Nation bey jeder Regierungsveränderung ihre Souveränität aus, und eine jede dieser Souveränitätshandlungen ist gewöhnlich von Unruhen begleitet, die oft in bürgerliche Kriege ausgebrochen sind. Die polnische Nation hat es daher für ein wesentliches Stück der Verbesserung in ihrer neuen jezt wieder umgestoßenen Constitution gehalten, sich für das künftige diesen Souveränitätsactus zu verbieten, und eine erbliche Thronfolge anzunehmen. Selbst die französischen Nationalversammlungen, die doch die Souveränität des Volkes beständig im Munde führen, vermeiden es, die wichtigsten Angelegenheiten, worüber ohne allen Zweifel nur das Volk entscheiden könnte, dergleichen der Proceß des Königs war, vor dasselbe zu bringen; und das Volk, welches gewiß darüber nicht immer einerley Meynung ist, läßt sich das willig gefallen.

Wenn also die Herrschaft und die Regierung dem Monarchen übertragen ist: so muß sie ihm aus eben den Gründen, warum man ihm die Regierung überhaupt übertragen hat, unabhängig oder als eine Ausübung der Souveränität übertragen seyn. Er kann daher der Nation wegen seiner Regierung nicht verantwortlich seyn. Denn sie könnte dieses Recht seinen Regierungsactus zu beurtheilen doch nicht anders als durch ihren ganzen Körper ausüben, und dabey treten wieder alle Gründe ein, die sie bewogen haben die

Aus-

Ausübung der Herrschaft überhaupt zu übertragen. Wollte sie dieses Recht durch Repräsentanten ausüben; so würden doch diese Repräsentanten unabhängig handeln müssen, und also ein Souveränitätsrecht ausüben. Die Nation kann also die nämlichen Gründe haben, ihren erblichen König für unverlezbar zu erklären, die sie bewegen, diese Unverlezbarkeit ihren gewählten Repräsentanten zu ertheilen.

Wenn also eine Nation ihren Monarchen für unverlezlich erklärt: so erklärt sie: daß er für keine seiner Handlungen verantwortlich sey. Seine Unverlezlichkeit muß eine solche seyn, die ihm allein und ausschließungsweise zukömmt. Denn eine gewisse Unverlezlichkeit kömmt einem jeden Bürger zu; ein jeder Bürger kann nur seinem befugten Richter verantwortlich seyn, nur von diesem kann durch ein rechtskräftiges Urtheil nach vorhergegangner gesezmäßigen Untersuchung über ihn erkannt werden.

In dem einzigen europäischen Reiche, wo man ehemals die Unverlezbarkeit des Königs bestritt, und ihn für seine persönlichen Handlungen, ja selbst für seine Regierungshandlungen verantwortlich machte, — in Schottland hat man die traurige Erfahrung gemacht, daß die Vorbehaltung dieses Rechtes, dem Staate nie genuzt und oft geschadet habe *). Denn wenn der König

*) S. De Thou, L. 50.

nig durch seine oder seiner Freunde Macht stark genug war: so war es eine Quelle aller Greuel langer und und blutiger bürgerlicher Kriege.

Eine weise und gerechte Nation hat aber ausser ihrer Ruhe noch andere Gründe, warum ihr die Unverlezbarkeit ihrer Regenten heilig ist. Denn sie würde in jedem Rechtsstreite mit denselben nicht allein Richter und Partey seyn, sondern auch die gesezgebende Macht mit der richterlichen verbinden. Ihr Urtheil würde also nie gerecht seyn, wenigstens nie für gerecht können gehalten werden, weil ihm alle Formen fehlten, welche die Rechte des geringsten Bürgers sichern. Ihre Regenten würden sich durch alle Gewalt schüzen können, die ihnen angeboten wird — kurz es würde ein bürgerlicher Krieg entstehen.

Man könnte denken, diesen Schwierigkeiten dadurch auszuweichen, daß man besondere Richter bestellte, die zwischen den Nationen und ihren Regenten entschieden. Allein hier häufen sich die Schwierigkeiten noch mehr. Denn wenn man diesen Richtern zugleich die Jurisdiction über die Nation und ihre Regenten verliehe, Wenn man ihnen also die öffentliche Macht anvertraute: so würde dieser Gerichtshof der eigentliche Souverän in dem Staate seyn. Hätten sie aber keine Jurisdiction und keine Disposition uber die öffentliche Macht: so wären sie der europäische Reichstag des Abbe de St. Pierre, und würden die

Ge-

Gerechtigkeit handhaben, wie dieser den ewigen Frieden.

Die Unverlezbarkeit des Souveräns beruhet aber auch außerdem auf den unleugbarsten Rechtsgründen. Sie beruhet auf dem Vertrage, durch den sie ihm die Ausübung der Souveränität übergeben haben. In diesem hat sich keine Nation bey der Uebertragung der Souveränitätsrechte die Aufsicht über ihre Verwaltung vorbehalten. Selbst in der französischen Constitution war dem Könige die vollstreckende Macht als ein völlig unabhängiges Souveränitätsrecht übertragen worden; nur seine Minister waren verantwortlich. Alle Verträge würden aber ein Spiel jeder hinterlistigen Sophisterey seyn, sie würden Fallstricke für den Schwächern oder den Unterdrückten und Entwafneten seyn, der sich auf ihre Unverbrüchlichkeit verlassen hätte, wenn sie durch jeden schnöden Vorwand, den die Leidenschaft leicht finden und die Deklamation leicht ausschmücken kann, dürften vereitelt werden.

Der französische Nationalconvent hat sich bey dem Processe ihres tugendhaften Königes diese einem französischen Sophisten so leichte Mühe nicht gegeben; er hat mit so offener wütender Gewalt gehandelt, daß die Stimme des Abscheues von einem Ende von Europa bis zum andern gehört wird. Und wenn es noch eines weitern Beweises von der

Ver-

Verworfenheit der meisten Glieder dieses Conventes bedürfte, so würden es die ein vernünftiges Wesen herabwürdigende Schamlosigkeit seyn, womit sie bey dieser schauderhaften Verhandlung alle Formen der Gerechtigkeit verhöhnet und alles Vertrauen zu der Rechtspflege in Frankreich von nun an unmöglich gemacht haben.

## XV.

## Unterwerfungsvertrag.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag ist jeder einzelne Bürger den Gesezen und Verordnungen der ganzen Gesellschaft unterworfen, er ist durch denselben verbunden, ihnen zu gehorchen. Durch den Unterwerfungsvertrag erkennt er die Herrschaft derjenigen, denen die Gesellschaft die Ausübung Eines oder mehrerer oder aller Souveränitätsrechte übrtragen hat, es mögen mehrere seyn, wie in den Aristokratien und in den repräsentativen Regierungsformen, oder nur Einer, wie in den Monarchien.

Dieser Vertrag kann verschiedene Zeitbestimmungen erhalten; er kann auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gemact werden, wie mit den Gliedern der französischen Nationalversammlungen, die auf Zwey Jahre gewählt werden, oder auf Le-

Lebenszeit, wie in den Wahlmonarchien mit der Person des Wahlmonarchen, oder mit einem ganzen Familienstamme, wie in den Erbmonarchien. Auf so lange dieser Vertrag eingegangen ist, gehört das Recht der Ausübung der Souveränität ausschließungsweise demjenigen, dem sie ist übertragen worden; der Uebertragende hat es so lange nicht mehr, er kann es auch nicht willkührlich und einseitig zurücknehmen; der deutsche Ausdruck Vertrag zeigt selbst an, daß es ist vertragen worden, daß es also in dem ersten Besizer nicht mehr ist.

Der französische Nationalconvent hat nach diesen Grundsäzen bey einem ganz neuen Vorfall selbst gehandelt. Die Administration von Marseille rief diejenigen ihrer Deputirten zurück, die in dem Processe des Königs für die Apellation an das Volk gestimmt hatten. Wenn das Recht zu der Ausübung der Souveränität, nachdem sie dem Nationalconvent übertragen ist, doch noch von dem Volke gebraucht werden, oder wenn es dieses Recht zu jeder Zeit nach Willkühr zurücknehmen kann: so mußten die Deputirten sogleich gehorchen. Allein der N. C. urtheilte, daß kein Theil des Volks dieses Recht weder habe noch nach Belieben zurücknehmen könne, weil sonst die Nation den ganzen Convent zu jeder Zeit nach Willkühr aufheben könne, welches ihm ungereimt und widerrechtlich schien. Da er dem Volke auch

das Recht absprach, die Deputirten zurückzurufen, und durch neue zu ersezen: so konnte er sich auf nichts als auf die Rechtsbeständigkeit des in den Wahlen eingegangenen Vertrags gründen, wodurch das Volk seinem Recht entsagt und es auf die gewählten Glieder des Convents übertragen hat. Wenn das wahr ist, wie können diese vermeinten Gesezgeber ihr Verfahren gegen ihren unschuldigen König rechtfertigen? So inconsequent und und schaamlos ist die Ungerechtigkeit!

Wenn aber diese Wirkung eines zeitigen Unterwerfungsvertrages erkannt wird, warum soll sie bey der Uebertragung der erblichen Souveränität nicht eben so unleugbar seyn? — Einige haben geantwortet: weil das gegenwärtige Geschlecht zwar sich selbst, aber nicht die folgenden verpflichten kann. Das verdient etwas genauer untersucht zu werden.

Die Frage ist: kann ein Geschlecht die künftigen Geschlechtsfolgen durch den Vertrag, wodurch es die Souveränität übertragen hat, binden? — Man kann diese Frage, um sie deutlicher zu machen, umkehren, man kann fragen: Darf ein künftiges Geschlecht den Vertrag, den seine Vorfahren in seinem Namen gemacht haben, nach Willkühr wieder aufheben? Dieses Recht würden die Kinder von dem Augenblicke an genießen, da sie es ausüben könnten; und da das menschliche Geschlecht durch Absterben und Geburten bestän-

beständig erneuert wird: so würde unaufhörlich eine Stimmenmehrheit möglich seyn, die die Regierungsform und die ganze Verfassung des Staates umstoßen könnte. Ja da der gesellschaftliche Vertrag nicht mehr verpflichtende Kraft für die Nachkommen haben könnte, als der Unterwerfungsvertrag, und der leztere zur Erreichung des Zweckes des Erstern hat müssen eingegangen werden: so würde nicht allein ohne Unterlaß alle Ruhe und Ordnung, die nur die Folge einer festen Verfassung seyn kann, zerstöret, sondern auch das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft aufgelöset werden, und die Nation in alle Greuel des Naturstandes zurücksinken können. Würden die Nachfolgenden ihren Vorgängern es danken, daß sie ihnen ein so schreckliches Geschenk gemacht hätten, und würden sie den Muth haben, die zerrüttete Ordnung, wenn sie auch sogleich könnten, wiederherzustellen, da sie wissen, daß sie das nächste Jahr von neuem kann zerstört werden? Müssen sie also nicht wollen, daß sich die vorhergehenden und nachfolgenden Geschlechter an einen Vertrag halten, von dessen Dauerhaftigkeit die fortschreitende Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, und müssen sie nicht eine Verbindlichkeit anerkennen, die ihre Vorfahren in ihrem Namen zu ihrem wesentlichen Wohl übernommen haben: eine Verbindlichkeit, ohne die kein Fortschreiten in der Vollkommenheit, ja

nicht einmal Sicherheit des Lebens und des Eigenthums möglich ist?

Auch in diesem Stücke bestättigt die Vernunft die ersten Gefühle und Antriebe des Instinkts, der so lange er unverdorben und nicht durch Sophisterey en unterdrückt oder irre geleitet wird, in Bedürfnissen, die so nahe liegen, immer den rechten Weg zeigt.

Es war ohne Zweifel ein richtiger Instinkt, der die Nationen auf die Erblichkeit ihrer Monarchien leitete. Sie fühlten, was wir jezt durch die Belehrungen der Geschichte wissen, daß ihnen nicht allein eine Monarchie unentbehrlich sey, sondern, daß auch eine gesezmäßige Abstammung von einem gewissen regierenden Hause das beste sey, was Anfangs ihre Wahl bestimmte und in der Folge unnöthig machte. Sie fühlten, daß sie auf diese Art nicht nur alle Uneinigkeiten und bürgerliche Kriege vermieden, sondern daß auch das blinde Glück der Geburt eben so gut zu entscheiden pflege, als das oft noch blindere Glück einer nicht immer ganz freyen Wahl. Die neuere Geschichte, insonderheit Polen, bestätigt diese Gefühlsurtheile des Instinkts, und die Geschichte der römischen Kaiser enthält bey jeder Regierungsveränderung die Beweise dafür. Es ist bekannt, wie unruhig ihre Wahlen waren, und welche Ungeheuer sie auf den Kaiserthron brachten. Hume macht bey einer andern Gelegenheit die auffallende

Bemerkung, daß unter den zwey Tausend Regenten, die seit der Einführung der Erblichkeit des Thrones, in Europa geherrscht haben, nicht vier solche Ungeheuer gewesen sind, als wir unter den zwölf römischen Kaisern des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung finden. Wie elend ihre Wahlen waren, beweiset unter andern das Beyspiel Gordians, der als ein Knabe von vierzehn Jahren auf den Kaiserthron erhoben wurde. „Unter diesen Umständen, sagt sein Geschichtschreiber*), ward der Cäsar Gordian von den Soldaten zum Imperator ausgerufen; weil eben kein anderer bey der Hand war.“

Diesen Gründen, welche die Erblichkeit des des Thrones beförderten, kam eine gewisse Analogie mit der Vererbung anderer Rechte zu Hülfe. Die Lehen waren ursprünglich nicht erblich; sie waren, zu einer Zeit, wo noch kein Geldreichthum in Europa war, die Belohnung für die Dienste, die man von dem Lehnsträger forderte. Man mußte es bald billig und nüzlich finden, das nuzbare Eigenthum dieser persönlichen Lehne den Nachkommen des Lehnsträgers zu überlassen, wenn sie die damit verbundenen Dienste zu leisten im Stande waren, da sie weder, wie das in unsern Zeiten möglich ist, sich zu andern Gewerben oder Aemtern wenden, noch von dem gesammleten Geldreichthume ihrer Vorfahren leben konnten.



*) Jul. Capitolinus.

ten. Die Lehne wurden also erblich, und mit ihnen die Souveränität in den europäischen Reichen. Von dieser Analogie der Erblichkeit der Souveränität mit Erblichkeit der Lehne finden sich selbst in den größten europäischen Reichen, wo die Lehnsverfassung von Alters her geherrscht hat noch jezt mehrere Spuren. Die Souveränität wird, wie ein Fideicommis in der regierenden Linie nach gewissen Gesezen fortgepflanzt, sie kann gar nicht durch einen lezten Willen, noch weniger mit Uebergehung der regierungsfähigen Verwandten, wie in Rußland, erworben *). Diese und mehrere Spuren ihres Ursprungs beweisen die Analogie der Erblichkeit der Souveränität mit der Erblichkeit der Lehne hinlänglich. Und es erhellet daraus zur Genüge, daß dieses erbliche Recht mit allen andern erblichen Rechten auf gleichen Gründen ruhet, und also eine gleiche Heiligkeit haben muß. Das was auch in diesem Falle zuerst ein gewisser richtiger Instinkt mit Hülfe einer natürlichen Analogie festgesezt hat, bestätigt die zergliedernde Vernunft nicht allein, sondern verstärkt es noch mit dem wichtigen Grunde, daß die Heiligkeit des Rechts zur Ausübung der Souveränität für die Erhaltung und das dauerhafte Wohl unentbehrlich ist.

*) Louiseau du Droit des Offices L. II, ch. II. n, 33—36.

XVI.

## XVI.

## Freyheit. — Bürgerliche. Politische

Zu eben dem verderblichen Spiele, welches herrschsüchtige Demagogen, um das verblendete Volk irre zu führen, mit der Gleichheit und der Souveränität des Volkes getrieben haben, dazu mißbrauchen sie auch die Freyheit, die sie ihm vorspiegeln. Sie überreden es, daß sie ihm durch die Aufhebung seiner monarchischen Verfassung die Freyheit verschaffen. Da der rohere Theil des Volks bisher keinen andern Zügel seiner Begierden und Leidenschaften gekannt hat, als seine gesezmäßige Obrigkeit, was ist natürlicher, als daß es sich aller Zügellosigkeit überläßt, sobald es diese abgeschaft sieht, und man ihm sagt, daß es durch diese Abschaffung seine Freyheit erhalten habe? Man sagt ihm, daß es durch die Umstoßung seiner gesezmäßigen Verfassung, seine Freyheit erobere; es glaubt also seine Freyheit am vollständigsten in einem gesezlosen Zustande zu finden. Dieser Zustand, worin es keine bürgerlichen Geseze und Einrichtungen giebt, ist der Naturstand, den wir eben verlassen haben, um unsere wahre Freyheit zu sichern; und ihm ist derjenige ähnlich, worin die bürgerlichen Geseze und Einrichtungen keine Kraft haben.

Unter allen Verfassungen hat man keiner mehr den Vorwurf gemacht, daß darin keine Freyheit

statt finde, als der monarchischen. Allein auch dieser Vorwurf wird sich, wenn wir ihn näher beleuchten, ungegründet finden. Zu dem Ende müssen wir zuförderst die verschiedenen Arten der Freyheit unterscheiden.

Es giebt eine Freyheit des Naturstandes, es giebt eine bürgerliche, und eine politische. Die erste genießen wir außer der bürgerlichen Gesellschaft, wo wir zwar durch keine bürgerlichen Geseze und Einrichtungen eingeschränkt sind, und also alles thun dürfen, was wir wollen und können, ohne durch eine obrigkeitliche Gewalt zurückgehalten zu werden, wo aber auch ein jeder anderer sich alles gegen uns erlauben darf, was er will und kann, ohne daß wir von einer obrigkeitlichen Gewalt geschüzt werden. In diesem Zustande kann also die Freyheit in Zügellosigkeit ausarten und durch Gewaltthätigkeit unterdrückt werden, und so muß nothwendig die Zügellosigkeit des einen Theils die Freiheit in dem andern Theile der Naturmenschen vernichten.

Um diesem Uebel zu entgehen, und unsere rechtmäßige Freyheit zu sichern, haben wir den Naturstand verlassen, und sind in bürgerliche Gesellschaft zusammengetreten. Um auch in dieser nicht wieder ein Raub der Unordnung und der Gewaltthätigkeit der Parteyen zu werden, hat sie die Ausübung der Souveränität ihren Regenten übertragen; nur eine sehr kleine und sehr unvollkommene bürgerliche Gesellschaft hat die Ausübung

der

der Souveränität selbst beybehalten können. Man nennt die Staaten, worin diese Ausübung in aller oder doch in mehrerer Händen ist, **Freystaaten**. Die Freyheit die wir den Bürgern dieser Staaten beylegen, ist die politische. Diese ist aber noch von der bürgerlichen verschieden. Diese leztere wird durch die Menge der Handlungen bestimmt, über welche die bürgerlichen Geseze nichts gebieten oder verbieten, die sie also der eigenen Willkühr eines jeden Bürgers überlassen. Je grösser die Anzahl dieser Handlungen ist, desto größer ist die bürgerliche Freyheit; je weniger hingegen an der Ausübung der Souveränität Theil nehmen, desto geringer ist die politische Freyheit; in der uneingeschränkten Monarchie ist sie am geringsten.

Es ist ein falscher Gedanke, der aber so viele verblendet, als wenn man durch die Erweiterung des Umfanges der politischen Freyheit, auch den Umfang der bürgerlichen erweitern werde. Die Erfahrung lehrt, daß die bürgerliche Freyheit oft in den uneingeschränkten aber gesezmäßig regierten Monarchien weit größer ist, als in den sogenannten Freystaaten. Die Erziehung, die Freyheit zu denken, zu reden und zu schreiben, die Pracht der Kleidung, der Wohnung und der Bedienung ist in Freystaaten oft sehr eingeschränkt, indeß in den Monarchien darüber dem Bürger weit weniger die Hände gebunden sind, und man sieht häufig Beyspiele, daß Bürger freyer Staaten in den Monarchien die Freyheit suchen, die sie in ihrem Vaterlande nicht finden können.

Noch mehr würde man sich irren, wenn man glaubte, daß die Freyheit desto größer sey, je mehrere an der Ausübung der Souveränität Theil nehmen, und daß man da die größte Freyheit finden werde, wo das Volk selbst herrscht. In einem sehr grossen und volkreichen Staate würde das die Freyheit der Anarchie und mithin der Zügellosigkeit seyn; der bessere Theil, wenn er getrennt oder der kleinere ist, anstatt der geringsten politischen oder bürgerlichen Freyheit zu genießen, würde in der gesezlosesten Unterdrückung und Knechtschaft leben, die desto verhaßter und unerträglicher seyn würde, da die unterdrückenden Tyrannen zu ihrem Frevel den geheiligten Namen der Freyheit mißbrauchen. Denn die politische Freyheit würde für die guten und gemäßigten Bürger ein Unding seyn, indem sie ihnen bey jeder Gelegenheit durch die Gewaltthätigkeiten der Rotten und Factionen vereitelt würde, und die bürgerliche würde jeden Augenblick dem wilden Ungestüme eines rohen Volkshausen können Preis gegeben werden.

Wir haben jezt in den neuesten Weltbegebenheiten das belehrende Beyspiel vor Augen, daß in einem großen Reiche die völlige politische Freyheit in die größte Zügellosigkeit und Anarchie ausarte. Und das ist ein neuer Beweis, daß die Auflösung einer bürgerlichen Verfassung schlechterdings nicht zu einem System von gesezmäßiger Freyheit und Ordnung führen könne. Es ist vielmehr zu besorgen,

sorgen, daß, so wie die Knechtschaft, wenn alle Bande der Verfassung auf einmal aufgelöset werden, zur Zügellosigkeit und Anarchie führt, die Zügellosigkeit und Anarchie sich wieder in allgemeiner Knechtschaft endigen werde. Das ist schon vor mehrern Jahrhunderten die Meinung eines Staatsmannes gewesen, der nichts weniger als ein Feind der Freyheit war. „Die Republiken, „deren Einrichtungen nicht gut sind, sagt Machiavel*), sind öftern Veränderungen unterworfen; sie gehen immer von der Sklaverey zur Zügellosigkeit über, und von der Zügellosigkeit zur „Sklaverey, und nie, wie man wohl denken „möchte, von der Knechtschaft zur wahren Freyheit, und von der Zügellosigkeit zur gesezmäßigen „Ordnung; weil die Urheber der Anarchie und „der Zügellosigkeit, so wie die Urheber der Tyranney, nur immer den Namen der Freyheit „im Munde führen, ohne sie je herrschen zu lassen; indem beide nie die Absicht haben, sich den „Gesezen, oder irgend jemand zu unterwerfen.“

*) Istor. di Fior. Lib. IV. init.

## XVII.

# A d e l.

Ein Staat mag noch so alt geworden seyn, und durch den Wechsel der Dinge noch so viel Veränderungen erfahren haben, so werden ihm doch immer noch mehrere Spuren aus den entferntesten Zeiten seiner ersten Kindheit zurückbleiben. Diese Spuren werden desto schwerer vertilgt werden können, je älter sie sind, und ihre gewaltsame Vernichtung wird für die Ruhe und Sicherheit des Staates desto gefährlicher seyn, je mehr sie auf lange besessenen und verjährten Rechten beruhen. Das ist der Fall mit dem europäischen Adel, der in allen Reichen von Europa aus einer gemeinschaftlichen Quelle entstanden ist.

Nachdem sich nach und nach in den meisten neuern Staaten ein unadelicher Stand gebildet hat, der durch seine Menge, seine Kultur, seine Aufklärung, seinen Reichthum, seinen Handel, seinen Kunstfleiß und seine Verdienste sich eine gerechte Achtung erworben hat; so ist zwischen diesen Hauptklassen der Staatsglieder ein Kampf wechselseitiger Ansprüche entstanden, deren Rechtsgründe ruhig untersucht und abgewogen werden müssen, wenn die allgemeine Zufriedenheit erhalten und alle Erbitterung vermieden werden soll.

In den meisten Deutschen Staaten ist bereits so viel zur Annäherung beider Theile geschehen, daß man bey ruhigem Zusammentreten die Ausgleichung der noch übrigen Ansprüche desto leichter hoffen kann. Da wir uns hier nicht auf rechtliche Untersuchungen einlassen dürfen, die ohnedas nicht zu dem Ziele eines gütlichen Vergleichs führen würden; so will ich Ihnen nur einige Betrachtungen vorlegen, wodurch beide Theile immer mehr zum freundschaftlichen Einverständniß können bewogen werden.

Das Eigenthum des Adels von seinen Gütern, seiner Einnahme, Zinsen und Diensten, beruhen auf eben den Gründen, worauf alles Eigenthum beruhet, auf Besiz und Vertrag; und es würde eine Ungerechtigkeit seyn, die alle Eigenthumsrechte ungewiß machen müßte, sie ihm, unter dem Vorwande, daß sie Ueberreste des Lehnsystems sind, rauben zu wollen. Dagegen wird niemand dem Souverän das Recht absprechen, diejenigen, darunter, die den übrigen Landeigenthümern schädlich sind, einzuschränken, und an gewisse Verordnungen zu binden, wie in verschiedenen Ländern die Jagdgeseze, Forst- Behutungs- und andere Geseze sind. Gegen dieses Recht des Staates vermag keine Verjährung etwas: denn bey aller Ueberlassung von Eigenthum und andern Rechten wird allezeit die stillschweigende Bedingung vorausgesezt, daß sie nicht zum Schaden des

Ganzen gemißbraucht werden. Andere Rechte, wenn sie dem Verpflichteten drückend, und ihre Vertauschung gegen eine angemessene Entschädigung dem Berechtigten selbst vortheilhaft seyn sollte, haben verschidene einsichtsvolle und patriotische Güterbesizer selbst aufzugeben angerathen.

Eine andere Frage ist es, ob der Adel nicht seinen Vorrechten in den Beyträgen zu den Staatsbedürfnissen entsagen sollte. Zu den Zeiten, da es noch keine besoldete Heere gab, und der Adel den Kriegesdienst in Person leistete, konnten ihm diese Vorrechte nicht versagt werden. Jezt aber würde die Last des Landesschuzes die übrigen Bürger allein und doppelt drücken, wenn sie sich zugleich zum Soldatendienste stellen und auch allein die Beyträge zu den Staatsbedürfnissen, für welche sie von dem Soldatendienste befreyet waren, entrichten müßten. Es ist daher auch in mehreren Provinzen eine gleichere Eintheilung der Abgaben zwischen dem Adel und den übrigen Bürgern veranstaltet worden, und an mehrern Orten in Deutschland hat der Adel bey den neuesten Kriegsrüstungen einen beträchtlichen Antheil der Kosten freywillig übernommen. Ein System der genauesten Verhältnißmäßigkeit in der Vertheilung der Staatsökonomie, dem sich eine weise und gerechte Regierung stets zu nähern suchen wird.

Das nämliche läßt sich auch in Ansehung der gleichen Beförderung der verschiedenen Stände zu

den

den höchsten Würden und Aemtern im Staate erwarten. Hierüber sind der Regierung noch weniger die Hände gebunden, und sie kann kein anderes Interesse haben, als in ihrer Wahl bey der Besezung der Civil- und Militär-Stellen bloß auf das Verdienst zu sehen.

Die Gleichheit der Stände noch weiter zu treiben, und dem Adel auch seine angeerbten Namen, Titel und Wappen nehmen zu wollen, würde eben so ungerecht als unnüz, und selbst in vieler Rücksicht schädlich seyn. Diese Vorzüge, die der Zufall der Geburt giebt, können vielleicht der Eitelkeit schmeicheln, aber auch nur der Eitelkeit lästig seyn. Der Mann, der sich schäzen darf und sich zu schäzen weiß, kennt ihren Werth, und denkt nicht schlechter von sich selbst, wenn er sie entbehren muß. Die Sitten haben ihnen auch bereits größtentheils ihr Beleidigendes genommen, und werden sie immer mehr zur Kultur und Verfeinerung der Gesellschaft lenken. Der verständige Adeliche, der den höhern Stolz der wahren Menschenwürde besizt, wird sich gern dem Verdienst in allen Ständen nähern, um in seiner Gesellschaft seinen eigenen innern Werth zu erhöhen; und für diesen die Huldigung der wahren Edeln zu erhalten, das wird ihm mehr schmeicheln, als alle Ehre, die nur seinem angeerbten Namen gilt.

So wenig indeß dem Adel sein angeborner Name zu dieser Absicht helfen kann: so würde es doch eben so ungerecht als vergeblich seyn, ihm dieses Geschenk des Zufalls nehmen zu wollen. Es ist in keines Menschen Macht, das Andenken an seine Vorfahren zu vertilgen, und es ist grausam die Spuren davon vernichten zu wollen. In den rohern Jahrhunderten der Vorzeit hat unleugbar der Adel und die Geistlichkeit den Despotismus gehindert, festzuwurzeln, bis daß ihn die Aufklärung, die sie vorbereitet haben, auf immer aus dem gesitteten Europa verbannt hat. Es ist unmöglich, den Nachkommen der Einen die Erinnerung zu verbieten, daß ihre Vorfahren zuerst frey gewesen sind, und der Andern, daß sie von verdienten Vätern abstammen. Die menschliche Natur führt unwiderstehlich auf die Fortpflanzung der Ehre in einem moralischen Körper. Ein Regiment, das bey einer berühmten Gelegenheit auszeichnende Proben der Tapferkeit gegeben hat, heißt noch nach Jahrhunderten das brave Regiment, wenn längst kein einziger mehr übrig ist, der sich bey diesem glänzenden Vorfalle ausgezeichnet hat. Der größte Volksfreund in der ersten Französischen Nationalversammlung, selbst ein Repräsentant des dritten Standes, sagt daher über die Abschaffung der adelichen Titel mit Recht: „Das, was dem menschlichen Herzen „zu entreißen am unmöglichsten ist, das ist die

Macht

„Macht der Erinnerungen. Der wahre Adel ist „in diesem Sinne ein eben so unzerstörbares als „heiliges Eigenthum. Die Formen können sich „ändern, aber die Achtung wird bleiben. Wenn „nur alle Menschen vor dem Geseze gleich sind; „wenn nur alle Monopolien, insonderheit die mo„ralischen verschwinden; alles übrige ist bloß Orts„wechsel der Eitelkeit *.“

Der Regent, der Adel und der dritte Stand haben alle in gleichem Maaße das größte Interesse, keinen von den beiden Ständen den andern unterdrücken zu lassen, und alle gerechten Ansprüche beider Theile durch Weisheit und Gerechtigkeit zu vereinigen. In Polen hat die Unterdrükkung des dritten Standes, in Frankreich die Unterdrückung des Adels die königliche Würde geschwächt, und in beiden zum Verderben der ganzen Nation. In Frankreich hat der Adel alles verloren, weil er mit seinen Aufopferungen bis auf die Zeit wartete, wo ihm alles konnte genommen werden; und der dritte Stand hat den ganzen Staat und mit ihm sich selbst zu Grunde gerichtet, weil er lieber alles auf einmal durch eine zerstörende Revolution, als durch allmählige und ruhige Verbesserungen hat erhalten wollen.

*) Lettre du C. de Mirabeau à un de ses Amis en Allemagne S. 519, 520.

## XVIII.

## Religion. Kirche. Geistlichkeit.

Ich beschließe meine Vorlesungen mit der Untersuchung des Verhältnisses der Religion zu dem Staate. Wir finden hier zwey Meynungen, die sich einander zu widersprechen scheinen. Auf der Einen Seite behauptet man: ein Staat könne nicht ohne Religion seyn, indeß man auf der andern sagt: die Religion habe in verschiedenen Staaten viele und große Uebel gestiftet.

Wenn man sagt: ein Staat könne nicht ohne Religion seyn, so versteht man eine öffentliche; und diese Meynung hat die ganze ältere und neuere Geschichte für sich, man findet nirgend einen Staat ohne öffentliche Religion. Nur das Verhältniß, worin sie mit dem Staate steht, kann sie der Ruhe desselben bisweilen gefährlich machen, die Religion an sich selbst ist ihm immer wohlthätig. Es kann dem Staate nicht anders als erwünscht und heilsam seyn, daß seine Bürger den Glauben an eine allwissende und vergeltende Vorsehung in ihrem Herzen haben, der zu ihrem Gewissen spricht, sein Gesezbuch, das sich nicht auf die innersten Gedanken und Neigungen erstrecken kann, ergänzt, und den bürgerlichen Gesezen eine heiligere Sanction mittheilt. Es kann ihm nicht gleichgültig seyn, diesen Glauben durch alle er-

laubten Mittel zu erhalten und zu befördern. Wenn er die Verbreitung atheistischer Schriften hindert: so hat er darum nicht zu besorgen, daß er den menschlichen Verstand in seinen Fortschritten und die Wissenschaften in ihrer Vervollkommnung aufhalten werde. Die brittische Gesezgebung ist der Verbreitung der Irreligiösität durch Schriften nicht günstig; und dennoch behauptet die englische Nation einen der ersten Pläze unter den aufgeklärten Völkern von Europa. Der Französische Nationalconvent hatte in der Trunkenheit ihres ersten Kriegesglücks nicht warten können, mit ihren Grundsäzen hervorzutreten; er hatte dem berüchtigten atheistischen Glaubensbekenntniß des Jakob Dupont mit aller Begeisterung der Eitelkeit und des Leichtsinns, Beyfall zugeklatscht. Als das Glück sich gegen die Französischen Waffen kehrte: mußte sich die Nation von einem ihrer Feldherrn *) belehren lassen, daß sie sich die bittersten ihrer Unfälle durch ihren Kirchenraub, durch ihre Eintheilung des Gottesdienstes und durch die Beschimpfung der Religion der Eroberten zugezogen habe; sie mußte sich belehren lassen, daß es eine Vorsehung gebe, der die Nationen nicht entgehen können. Sie mußte aus dem Munde eines Mitgliedes **) des Nationalconvents hören: „Man hat „mehr-

*) Dumourier.

**) Lasource. S. Moniteur. 1793. N. 85.

„mehrmal der Republik ein größers Uebel zuge„fügt, indem man gegen die Priester geschrieen „hat. Als man euch vorgeschlagen hat, die Be„soldungen der Priester abzuschaffen, hat man euch „mehr Schaden gethan, als die Oesterreichischen „Waffen, als Jakob Dupont hier sein atheisti„sches Glaubensbekenntniß abgelegt, und, aus ei„ner falschen Philosophie, ein Theil dieser Ver„sammlung ihm Beyfall zugeklatscht hat, hat „man das größte Unheil gestiftet."

Die Uebel, die durch die Religion entstehen, können nur in ihrem unweisen Verhältnisse zu dem Staate ihre Quelle haben. In den alten griechischen und römischen Republiken wußte man nichts von Religionskriegen und theologischen Streitigkeiten; indeß diese in den christlichen Reichen so lange gewütet haben. Und das führt uns auf mehrere merkwürdige Unterschiede zwischen den Religionen der alten und der neuen Welt.

Die Religionen von Griechenland und Rom waren sinnliche Religionen; die Gegenstände ihrer Verehrung sowohl als ihre gottesdienstliche Handlungen waren sinnlich. In der christlichen Religion ist alles unsinnlich. Dieser Umstand macht sie zu einem Gegenstande der Betrachtung und der Spekulation, und giebt ihr eine weitläuftige Glaubenslehre, über deren Spizfindigkeiten unendlich viele Streitigkeiten entstehen mußten. Die Religionen der Griechen und Römer waren hiernächst

Staatsreligionen. Der Patriot unterwarf sich daher ihren Gebräuchen und Ceremonien, so wie er sich allen andern Anordnungen seines Vaterlandes unterwarf. Sie waren ihm heilig, weil er sie mit dem Wohl und der Erhaltung der Verfassung des Staates für innig und unzertrennlich verwebt hielt. Sobald daher diese Verfassung selbst gefallen war: so konnte auch die Religion, die darin verflochten war, durch nichts mehr gehalten werden. Es gehörte nicht viel Wiz und Philosophie dazu ihre ungereimte Fabellehre lächerlich zu machen, und noch weniger Muth, eine mit der Staatsverfassung verwebte Religion anzugreifen, die, nach dem Umsturz dieser Staatsverfassung, in der Vaterlandsliebe keine Stüze mehr fand. Lucian konnte sie ohne großen Aufwand von beiden bey einem großen Theile seiner Zeitgenoßen verspotten; zu den Zeiten der Scipione und Katone würde er es weder haben wagen wollen, noch wagen dürfen.

Die christliche Religion hingegen ist, eben weil sie eine unsinnliche ist, auch eine allgemeine. Es war daher natürlich, daß, so bald die sinnlichen Religionen fielen, sie sich unvermerkt auf den Trümmern der Staatsreligionen ausbreiten, und dem Bedürfniß des Menschen einen Gegenstand seiner Anbetung zu haben, zu Hülfe kommen mußte. So vortheilhaft dieses war, indem es eine innere Veredlung des Geistes und des Herzens durch die Religion versprach; so hatte es doch

die schädliche Folge, daß es den ersten Grund zu der Trennung der Kirche und des Staats legte. Die Kirche hatte sich, ehe sich der Staat unter Constantin dem Großen, und nach dem Umsturz des römischen Reichs, die neuen Eroberer mit ihr vereinigten, bereits unabhängig in einen mächtigen Körper gebildet, und mit dieser Macht und Unabhängigkeit gieng sie in die neuen Staaten über.

Es ist jezt nicht schwer, die Verderbnisse der christlichen Religion in den Zeiten der europäischen Barbarey zu entdecken; allein die Billigkeit erfordert auch, daß wir weder ihre Entschuldigungsgründe noch auch ihre Verdienste um die Kultur von Europa übersehen. Sie war mit Ceremonien überladen, und zu einem bloßen Gottesdienst des Körpers herabgewürdigt. Allein wie sollte die Religion anders zu rohen Barbaren reden, als in der Sprache der Sinnlichkeit? wie sollten diese rohen Barbaren anders an einem Gottesdienste, der in einer Sprache gehalten wurde, die sie nicht verstanden, Theil nehmen, als durch körperliche Zeichen und Bewegungen? Wie war es zu vermeiden, daß eingeschlossene, müßige Priester einer unsinnlichen Religion über den Spizfindigkeiten einer stets unermeßlicher werdenden Glaubenslehre brüteten, daß sie diese Spizfindigkeiten mit Leidenschaft verfochten, und daß die rohen und barbarischen Anhänger jeder Partey ihre Gegner mit Feu-

er und Schwert verfolgten? Selbst die schändliche Schuld einer Bartholomäusnacht muß man eben so gut auf die Rechnung der Barbarey der Nation, als des Hofes und der Geistlichkeit schreiben. Die Regierenden und die Regierten lagen in einer gemeinschaftlichen Barbarey; in einem aufgeklärten Zeitalter würde ein Blutbad der Bürger gegen Bürger unmöglich seyn: es würde so wenig einer befehlen, als gehorchen.

Bey allen diesen Verderbnissen hatte die Kirche noch immer einiges Verdienst um die Kultur. Die Sittenlehre der christlichen Religion enthielt die Keime, die sich mit der Zeit zu weiterer Aufklärung und höherer Geistesvollkommenheit entwickeln konnten, und ihre Urkunde führte auf das Studium der griechischen und römischen Litteratur zurück. Allein selbst ihre fehlerhaften Seiten waren für die Zeiten der Barbarey wohlthätig. Ihre Kirchen und Klöster waren heilige Zufluchtsörter vor den unaufhörlichen Befehdungen: sie waren von Stein gebauet, und widerstanden den Verwüstungen; sie waren durch ihre Heiligkeit unverlezlich, und so erhielten sie für künftige Geschlechter die kostbaren Ueberreste der alten Gelehrsamkeit. Der Geist der Freyheit und Gleichheit den man in den Schriften des N. T. entdeckte, und die Achtung der priesterlichen Würde milderte die Sklaverey und Leibeigenschaft. Ein Leibeigner, der in den Mönchs- und Priesterstand trat, erhielt

hielt sogleich dadurch seine Freyheit. Das erhellet selbst aus den Einschränkungen, womit die Erlaubniß in den Priesterstand zu treten, den Leibeigenen, nach dem Verlangen ihrer Herren auf einigen Kirchenversammlungen, erschwert wurde. Sie mußten dazu die Vergünstigung ihrer Gutsherrn haben. Indeß würde dieser Uebergang in die Freyheit nach und nach die Leibeigenschaft schon allein vertilgt haben, wenn der ehelose Stand der Geistlichen diesen glücklichen Erfolg nicht gleich wieder vereitelt hätte.

Selbst der päbstlichen Authorität fehlte es nicht an einer Seite, wodurch sie auf rohe Barbaren nützlich wirken konnte. Der oberste Hirte einer so wilden Heerde war oft der Schiedsrichter in ihren Kriegen, und diente ihnen nicht allein statt eines beständigen Gesezbuches ihres Völkerrechtes, sondern legte auch in dem großen christlichen Staatensystem den Grund zu manchen Gewohnheiten desselben, die in der Folge die Aufklärung theils bestätigt theils verbessert hat.

Das was die christliche Religion verunstaltete und wovon sie endlich mußte gereinigt werden, wenn sie die Freyheit des menschlichen Geistes und aller europäischen Staaten, wovon die Vervollkommnung beider abhing, nicht auf ewig aufhalten sollte, das waren ihre Geisttödtenden Ceremonien, ihre Herrschaft und Unabhängigkeit von der Macht des Staates, die sie beide aus den Zeiten

der

der Rohigkeit mitgebracht hatte. Von diesen Uebeln reinigte sie die Reformation in Deutschland. Und das sind die Wohlthaten, die wir dieser grossen Veränderung zu verdanken haben. Sie hat zuerst der christlichen Religion völlig den Weg geöfnet, sich ohne Hinderniß immer mehr zu vervollkommnen und der bürgerlichen Gesellschaft wohlthätig zu werden. Darin besteht der Vorzug der protestantischen Kirchen, nicht in gewissen Artikeln ihrer Glaubenslehre. Die Erhaltung der Religion in dieser freyen und edeln Gestalt, wovon die Grundzüge in dem protestantischen Glaubensbekenntniß enthalten sind, und deren weitere Ausbildung der Geist des Protestantismus selbst zur Pflicht macht, — das ist das einzige wahre Interesse aller protestantischen Regierungen.

Auch in diesem Stück hat das Schicksal der Religion in Frankreich eine Aehnlichkeit mit dem Schicksal seiner politischen Verfassung. Eine reiche und mächtige Geistlichkeit suchte die Mißbräuche, die ihrem Geiz und ihrer Habsucht theuer waren, noch zu retten, da bereits ihre Schädlichkeit den gebildeten Theil der Nation lange beleidigt hatte. Je länger, mächtiger und hartnäckiger ihr Widerstand gewesen war, desto mehr waren ihre Feinde gereizt worden, desto mehr hatten sie endlich ihre Angriffe nicht mehr auf die zufälligen Mißbräuche der Religion, sondern auf die Religion, und zwar auf alle Religion gerichtet.

So erschien denn nach dem Umsturze der Geistlichkeit der Atheismus in seiner ganzen zerstörenden Kraft, und vermehrte noch die übrigen verheerenden Kräfte, die die Gewaltsamkeit der politischen Revolution bereits in Bewegung gesezt hatte.

Auch hierin war unser deutsches Vaterland weiser und glücklicher. Seine Kirchenreformation ging von der Geistlichkeit selbst aus; sie wurde ihr nicht abgedrungen, noch weniger wurde sie selbst vertilgt. Die Gläubigen und ihre Lehrer vereinigten sich friedlich zur Verbesserung ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes; und so verloren sie ihre Religion nicht, sie befestigten sie desto stärker, weil sie nun vollkommner war. So wird auch die weise Vereinigung der Regierung und aller Stände am besten die politischen Verfassungen befestigen, indem sie mit Ruhe gemeinschaftlich an ihrer Vervollkommnung arbeiten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann August,

Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung Ein Handbuch für Deutsche Bü
rger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen ; In kurzen und faßlichen
Vorlesungen über bürgerliche Gesellschaft, Staat, Monarchie, Freyheit,
Gleichheit, Adel und Geistlichkeit
Bd.: 1.

Frankfurt & Leipzig 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1624 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282164-1
VD18 80257852-001